

1899 – Untgida e lenna per l’alp Nalps da Magher

La damonda dall’untgida da Nalps da Magher e la damonda dalla lenna han fatschentau la vischnaunca sur onns ora. La finala, suenter bia scrivems e la posiziun dil Cussegl Pign, secunvegn ins igl onn 1919 aschia sco il document digl onn 1721 plaida. Duront rodund 20 onns dispetas per nuot e duvrau ina massa daners da taglia!

1881, ils 28 d’uost

Plinavon eis ei aunc sin la damonda dils pursanavels da **Nalps**, da schar vegnir cun ses tiers per untgida mo ora il **Plaun Schlaus**, enstagl ora il **Plaun dallas Cavorgias**, ei unitamein concludiu, ch’ei dueien sch’il basegns sforzi, ir ora sin sia veglia untgida dil **Plaun dallas Cavorgias**.

1899, ils 20 d’uost

Ei dil signur president vegniu mess en discussiun la vertenta questiun pervia dall’untgida da **Nalps**. Suenter esser flussiau ils differents meinis, ei concludiu da dar ad interim negina untgida en **Plaun Schlaus**, sonder da restar sin il vegl dretg ed usit en **Plaun las Cavorgias** conform alla lescha visavi in revers, d’aschigleiti sco ei vegni plantau uaul en **Plaun las Cavorgias** e per quei temps da plontaziun ceder in’untgida en quei stagl. Plinavon ha la vischnaunca concludiu da cumprar liber il dretg da lenna.

1899, ils 26 d’uost

Schneefluchtsort für **Nalps**

(Kopie aus dem Urbarium des Klosters, Seite 279)

Revers

Unterzeichneter erklärt hiermit im Namen des löbl. Klosters, mit dem Vorschlage des Titl. Vorstandes der Gemeinde **Tavetsch** einverstanden zu sein, kraft welchem der dem Kloster gehörenden **Alp Nalps** die sogenannte Ebene am See als Schneefluchtort angewiesen wird, falls eine neue Aufforstung ihres rechtmässigen Schneefluchtortes **Punt Baselgia** stattfinden sollte, und dies für so lange bis der neue Wald **Punt Baselgia** dem Zahne der Thiere entwachsen ist.

Stift **Disentis**, den 26. August 1899

Benedict, Abt

1899, ils 28 d’uost

Erklärung

Im Auftrage der löblichen Gemeinde **Tavetsch** und im Namen des Titl. Vorstandes derselben, beehrt sich Unterzeichneter der Titl. Klosterverwaltung **Disentis** im Bezug auf das bestehende Schneefluchtrecht ihrer **Alp Nalps** im Walde **Punt Baselgia** Eigentum der Gemeinde **Tavetsch**, folgende amtliche Erklärung abzugeben:

Für den Fall, dass die Gemeinde **Tavetsch** genötigt wäre, obgenannten Wald **Punt Baselgia** durch eine Kultur zu verjüngern, so verpflichtet sich die Gemeinde **Tavetsch** für die Zeit der Pflanzung und Kultur, das heisst für so lange die Pflanzen nicht dem Zahne der Tiere entwachsen sind, dem Kloster **Disentis** die sogenannte Ebene am See (**Surrein**) als Schneefluchtort zu gewähren.

Bestätigt mit Unterschrift und Siegel

Tavetsch, 28. August 1899

Im Auftrage der Gemeinde **Tavetsch**

Der Präsident: A. Capeder

1899, ils 31 d’uost

Alla ludeivla suprastonza da **Tujetsch**

Tit.

Sin garegiar dils pursanavels dalla **Alp Nalps** sto il suttascret citar la ludeivla suprastonza da **Tujetsch** avon mediaziun, pervia che lur vischnaunca ha snegau da dar ad els la necessaria lenna per lur baghetgs en quell’alp concedida tenor vegls documents. Essend la caussa urgenta,

ei il project da pasch fixaus sin sonda proxima, ils 2 da settember allas 4 suentermiezdi, nua che lur delegai han da sesanflar en mia habitaziun tier quella tractanda.

Cun aulta stema signescha

Il mediatour

Pl. Condrau

1899, igl 1. da settember

Regierungsrätliche Bestätigung (Urbari pag. 280)

Chur, den 1. September 1899

Vor dem Kleinen Rath des Kantons Graubünden

Auszug aus dem Protokoll Nr. 1306

Das Kloster **Disentis** hat auf dem Gebiet der Gemeinde **Tavetsch** gehörenden Wald **Uaul Punt Baselgia** für seine Alp ein Schneefluchtrecht.

Da eine Ablösung desselben untunlich ist, so wurde laut Revers eine Vereinbarung in dem Sinne getroffen, dass die Gemeinde **Tavetsch** der Klosteralp als Schneefluchtort die s.g. Ebene am See anweist, falls eine Aufforstung des rechtmässigen Schneefluchtortes **Punt Baselgia** stattfinden sollte und zwar auf solange bis die aufgeforstete Kultur dem Zahn der Tiere entwachsen ist.

Der Kleine Rath genehmigt diese Regelung unter der Bedingung, dass das kant. Forstamt zu bestimmen hat, wie lange die Kultur jeweiligen geschützt werden muss.

Mittheilung an **Tavetsch**, ans Kloster **Disentis**, ans Kreisforstamt **Disentis** und ans Forstinspektorat.

Der Kanzleidirektor: i. V. :

A. Dalbert

Der Präsident: i. V. :

J. Schmid

1899, ils 6 da settember

Memorandum

Placidus Condrau, mediatour, **Disentis**

Tit. suprastonza **Tujetsch**

Cheutras notificeschel jeu ad els, ch'ils pursanavels da **Nalps** hagian dumengia refusau la mediaziun e concludiu da procurar cun lur lud. vischnaunca, aschi ch'els maunglien buca radunar vischins per metter avon la projectada mediaziun.

Cun aulta stema signescha

Pl. Condrau, mediatour

1899, ils 10 da settember

Dat il signur president rapport alla vischnaunca ch'ils pursanavels dall'alp **Nalps** hagian segirau project da pasch pervia dalla vertenta questiu ariguard l'untgida e dretg da lenna che nossa vischnaunca debitescha ad els, sco era la fatga cunvegnientscha tier tala mediaziun, la quala ei aber dils pursanavels da **Nalps** vegnida annullada e vegni a succeder in plogn tier in process sin via da dretg. Per tala questiu ei vegniu dumandau entuorn ils meinis e concludiu da schar ira ordavon ils pursanavels **Nalps** e fixau sco cumissiun che rispundi tala damonda ils signurs geraus en uffeci.

1899, ils 14 da settember

Reichenau, den 14. September 1899

Dr. Alfred von Planta, Rechtsanwalt

An den Tit. Vorstand löblicher Gemeinde **Tavetsch**

P.P.

In Beantwortung Ihrer geschätzten Einfrage vom 12 crt. (*il meins current*) beehre ich mich Ihnen folgende Ausführungen zu unterbreiten:

Wie sich aus Ihren Mitteilungen über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen der Gemeinde **Tavetsch** und der Alpengenossenschaft **Nalps** ergibt, müssen zwei Hauptfragen

auseinandergehalten werden, nämlich:

1. Das Recht und die Möglichkeit der Gemeinde **Tavetsch** die auf ihrem Walde lastenden Servitutrechte der Beholzung und der Schneeflucht abzulösen und
2. die Verpflichtung zur Abgabe von Holz, solange jene Servitut noch nicht abgelöst ist.

Ich will nun diese beiden Fragen getrennt behandeln.

1. Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Fortspolizei im Hochgebirge müssen Weidestreue und ähnliche Dienstbarkeiten abgelöst werden, falls sie mit dem Zwecke unvereinbar sind, welchem die belasteten Waldungen dienen.

Laut dem zweiten Absatz des gleichen Artikel können Beholzungsrechte in solchen Waldungen abgelöst werden, wenn der Eigentümer des Waldes dies verlangt.

Der Kleine Rat hat diese Gesetzesbestimmung vor einigen Monaten in einem Streitfalle zwischen den Gemeinden **Igels** und **Oberkastels** dahin interpretiert, dass ein Zwang zur Ablösung nur für Weide- und Streuedienstbarkeiten bestehe, währenddem es bei Beholzungsdienstbarkeiten von dem freien Willen des Eigentümers der belasteten Waldung abhängt, ob er ablösen wolle. Die Anwendung der zitierten Gesetzesbestimmung auf den vorliegenden Fall ergibt nun Folgendes.

Die Gemeinde **Tavetsch** ist berechtigt von der Alpengenossenschaft **Nalps** zu verlangen, dass dieselbe das bestehende Beholzungsrecht ablösen lasse. Entspricht die Genossenschaft diesem Verlangen nicht freiwillig, so kann **Tavetsch** eine bezügliche Klage beim Gerichte anhängig machen.

Das Schneefluchtrecht dagegen qualifiziert sich als Weiderecht und ein solches kann nur dann zwangsweise abgelöst werden, wenn die Ausübung des Weiderechtes mit dem Zwecke unvereinbar ist, dem der betr. Wald dient. Ich kann nun selbstverständlich nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung in Ihrem Falle zutrifft. Wenn ja, sind Sie nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet das Schneefluchtrecht abzulösen. Wenn aber dieses Recht nicht unvereinbar ist mit der Zweckbestimmung des Waldes, so kann eine zwangsweise Ablösung nicht herbeigeführt werden. Es ist natürlich Sache der Forstleute zu beurteilen, ob diese Voraussetzung hier zutrifft. Meiner unmassgeblichen Meinung nach, sollte dies der Fall sein, weil eine Aufforstung unmöglich ist, solange die Schneeflucht ausgeübt wird.

Wenn nun die Gemeinde entschlossen ist, die Ablösung dieser Servituten durchzuführen und wenn die Alpengenossenschaft sich diesem Vorhaben widersetzt, so müssen Sie Klage vor dem Vermittleramt führen und den Prozess vor dem Zivilrichter einleiten. Am richtigsten wäre es natürlich gewesen, wenn Sie diese Klage als Widerklage gegen den bereits eingeklagten Anspruch der Alpengenossenschaft erhoben hätten, allein dazu wird es jetzt zu spät sein, nachdem die Genossenschaft den Leitschein erhoben zu haben scheint. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als einen selbstständigen Prozess einzuleiten.

2. Ich glaube nicht, dass die blosse Absicht der Gemeinde **Tavetsch**, die bestehenden Beholzungsrechte abzulösen, derselben das Recht gibt jedewede Angabe von Holz fürderhin zu verweigern. Solang das Recht der Alpengenossenschaft nicht förmlich abgelöst ist, besteht es eben und solange es besteht, muss die Gemeinde ihren bezüglichen Verpflichtungen nachkommen. Dagegen könnten Sie sich wohl auf folgende Weise behelfen. Sobald der Prozess auf Ablösung vor dem zuständigen Richter eingeleitet sein wird, können Sie eine Präsidialverfügung verlangen, durch welche jegliche Veränderung am bestehenden Zustande verboten und demgemäss der Alpengenossenschaft bis Austrag der Sache das Recht genommen wird, Holz aus den Walde zu beziehen. Ich zweifle nicht daran, dass eine solche Verfügung erlassen würde und damit wäre Ihr Zweck erreicht. Allein die unbedingte Voraussetzung dazu ist die vorgängige Einleitung des Prozesses.

Durch eine derartige Prozedur würde dann auch die jetzt eingeleitete Klage der Alpengenossenschaft gegenstandslos gemacht werden.

Abgesehen von obiger, mehr formellen Frage, hängt eben die Pflicht zur Holzabgabe ganz und gar von dem Wortlaut des betr. Vertrages ab. Da ich denselben nicht kenne, ist es mir nicht möglich zu beurteilen, ob die Alpengenossenschaft auf Grund des jetzt bestehenden

Rechtverhältnisses überhaupt das Recht hat von Ihnen Abgabe von Holz für zwei neue Ställe zu verlangen. Ich denke immerhin, die Urkunde wird das Recht der Genossenschaft abhängen lassen von dem wirklichen Bedürfniss und da kann es sich fragen, ob zur Zeit ein Bedürfniss für zwei Ställe besteht.

Auf Grund vorstehender Ausführungen möchte ich Ihnen folgendes Vorgehen anraten: Sie leiten beim Vermittleramt eine Klage ein auf Ablösung des Beholzungs- und Schneefluchtrechtes der Alpgenossenschaft **Nalps**. Sobald diese Klage eingeleitet ist, verlangen Sie vom Gerichtspräsidenten Erlass einer provisorischen Verfügung, durch welche der Genossenschaft verboten wird bis Austrag der Sache Holz aus dem Walde zu beziehen. Andererseits müssen Sie nun gewärtigen, ob **Nalps** die Klage auf Abgabe von Holz innert nützlicher Frist einreicht. Tut die Genossenschaft das, so müssen Sie eben im ordentlichen Verfahren auf diese Klage antworten.

Da für Ihr Begheren keinerlei Gefahr im Verzuge liegt, würde ich Ihnen immerhin raten vorläufig gar nichts zu tun, sondern ruhig zuzuwarten ob die Klageingabe von **Nalps** eingereicht und Ihnen zugestellt wird. Wie Sie wissen, muss dies innert der remptorischen Frist von 3 Wochen von der Vermittlung an gerechnet, geschehen.

Wenn dann diese Klage Ihnen zugestellt wird, können Sie dieselbe Ihrem Anwalt zustellen und dieser wird dann das Weitere schon anordnen.

Was nun schliesslich die Frage anbelangt, ob ich geneigt wäre diesen Prozess für **Tavetsch** zu führen, so tut es mir aufrichtig Leid Ihnen, eine abschlägige Antwort geben zu müssen. Es wäre mir eine wirkliche Freude gewesen den Tavetschern diesen Dienst zu erweisen und damit an den Tag zu legen, dass ich Ihrer Haltung vor drei Jahren dankbar gedenke, allein mein Verhältniss zur Rhätischen Bahn verbietet mir für die Dauer der nächsten Jahre neue Prozesse zu übernehmen. Ich habe mich vertraglich in diesem Sinne verpflichtet. Immerhin bin ich bereit Ihnen consultativ beizustehen und wenn Sie es wünschen dem zu bestellenden Anwalte mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Auch könnte ich es übernehmen den Betreffenden zu instruieren. Über die Person des zu wählenden Anwaltes will ich mich heute nicht aussprechen, weil ich nicht weiss, ob Sie selbst schon bestimmte Wünsche haben. Ich bin aber auch in dieser Richtung bereit Ihnen zu raten. Wenn Sie weiteren Aufschluss wünschen, bitte ich mir zu schreiben.

Hochachtungsvoll

A. Planta

Nachschrift

Beim Durchlesen Ihres Briefes werde ich gewahr, dass eine Ihrer Fragen noch unbeantwortet ist. Sie fragen mich, ob nicht die Bestimmung Ihrer Statuten, wonach nur für steinerne Hütten Holz aus der Gemeindewaldung abgegeben wird, Sie vor der Verpflichtung schütze der Alpgenossenschaft Holz zu geben für die ganzen Hütten.

Ich glaube diese Frage mit «Nein» beantworten zu müssen.

Das Recht der Nalpser ist durchaus privatrechtlicher Natur, indem es sich auf ein Vertragsverhältniss und auf einen Einkauf stützt. Für die Beurteilung dieses Rechtsverhältnisses ist daher ausschliesslich der Inhalt des demselben zu Grunde liegenden Vertrages, also der alten Urkunde und der seitherigen Übung massgebend.

Die Gemeindestatuten beziehen sich dagegen auf das öffentlich-rechtliche Verhältniss der Gemeindeglieder zur Gemeinde. Das sind zwei ganz verschiedene Dinge. Nehmen Sie ein Beispiel. Private haben das Recht auf unentgeltlichen Holzbezug aus einem Gemeindewald. Nun beschliesst die Gemeinde für die Abgabe von Nutzungsholz an die Einwohner oder Bürger Nutzungstaxen zu erheben. Hat nun das zur Folge, dass auch jene Dritten, die das vertragliche Recht auf unentgeltliche Holzlieferung haben, die Taxen bezahlen müssen? Ganz gewiss nicht. Der Fall, um den es sich bei Ihnen handelt, ist aber dem obigen Beispiel rechtlich vollständig analog.

Aus diesem Grunde glaube ich auch nicht, dass der Kleine Rat über die Frage zu entscheiden hätte, ob und in welchem Masse die Nalpser Anspruch haben auf Holzabgabe.

Ganz anders läge die Sache natürlich, wenn der Anspruch der Nalpser kein privatrechtlicher

wäre und sich nicht auf einen Vertrag, sondern auf die Zugehörigkeit zum Gemeindeterritorium von **Tavetsch** stützen würde. Ich glaube aber nicht, dass dieser Fall hier vorliegt, weil Sie mir schreiben, dass **Nalps** seine Servitutrechte käuflich erworben hat. Das lässt mit Sicherheit auf ein privatrechtliches Verhältniss schliessen.

Nochmals hochachtungsvoll
A. Planta

1899, ils 18 da settember

Herrn Präsident Anselm Capeder zu Handen des Tit. Vorstandes **Tavetsch**.

In Beantwortung Ihres Geehrten betreffend die Alp **Nalps** mögen Ihnen, soweit Ihr Schreiben einen Einblick in die Sache gewährt, folgende Ausführungen dienlich sein. Meines Erachtens war die Gemeinde berechtigt, auf administrativem, beziehungsweise statutarischem Wege eine Abänderung jener Holzabgabe-Verpflichtung anzustreben. Sie war dazu berechtigt mit Rücksicht auf eine richtige Forstwirtschaft und aus eigenen Utilitätsgründen. Es fragt sich jedoch, ob es in formell richtiger Weise geschehen ist. Einseitig nämlich durfte es nicht geschehen. Es war also die diesbezügliche Statuten-Revision den **Nalps**-Interessenten zur Vernehmlassung mitzuteilen. Ist diese Mitteilung nicht erfolgt, so kann ich der dennoch beschlossenen Statutenrevision keine rechtliche Kraft beimessen. Ist hingegen die Mitteilung erfolgt, so ist wiederum zweierlei denkbar. Entweder haben damals die **Nalps**-Interessenten Widerspruch erhoben und dann hat es hinsichtlich des prinzipalen Rechtes der Holz-Verweigerung eine Auseinandersetzung vor dem Tit. Kleinen Rat geben müssen, unter Vorbehalt der durch den Zivilrichter zu entscheidenden Entschädigungsfrage. Diesfalls wäre dormalen das prinzipale Recht als erledigt zu betrachten, so dass gegenwärtig nur noch die Entschädigungsfrage auf dem ordentlichen Prozesswege auszutragen wäre. Oder aber die **Nalps**-Interessenten haben damals gar keinen Einwand gegen die geplante Revision erhoben. In diesem Falle hätten dieselben die Revision stillschweigend angenommen und wenn dabei keinerlei Vorbehalt gemacht worden ist, so haben die Interessenten dadurch sogar die Entschädigungspflicht der Gemeinde in Frage gestellt. Von diesem letzteren Gesichtspunkt aus betrachtet, wäre heute gar keine Klage mehr zulässig. Wie Sie sehen, hängt die heutige Prozesslage wesentlich von den hervorgehobenen Verhältnissen ab. Unter allen Umständen sollte ich vor definitiver Begutachtung der Sache den Wortlaut der Klage kennen. Will man die Angelegenheit vom ordentlichen Zivilweg auf den Rekursweg ziehen, so müsste man innert 14 Tagen nach Eingang der Prozesseingabe die Gerichtsstandseinrede geltend machen. Inzwischen ruht die Zivilsache. Hernach entscheidet natürlich das Dekret des Kleinen Rates darüber, ob der Zivilprozess vorwärtszugehen hat oder nicht. Die projektierte Servituten-Ablösung werden Sie den Privaten jedenfalls nur dann mit Erfolg entgegenhalten können, wenn in dieser Richtung bereits prozessuale Schritte eingeleitet worden sind. Sollte der Streit seinen Fortgang nehmen, so stehe ich zu Ihrer Verfügung.

Hochachtend
D. J. Dedual

1899, ils 8 d'october

Dat il presidi in cuort rapport sur dil passau secund project da pasch en vertenta questiun per las servituts da **Nalps** concernent da schar decider tala caussa in cumpromiss e cheu mett' il signur president era avon las pretensiuns dils pursanavels **Nalps**, sco era las cundiziuns sut las qualas els ein cuntents da schar decider in cumpromiss. Suenter cuorta dilucidaziun ei vegniu concludiu da schar tier igl instradau process.

1899, ils 10 d'october

Signur mediator Placi Condrau a **Mustér**
P.P.

La radunada vischnaunca dils 8 da quest ha sut neginas cundiziuns vuliu acceptar in

cumpromiss sin fundament sco cunterpart leva ir en in tal, ed ein els perquei supplicai da a nus immediat, sut las fuormas legalas che audan leutier, tarmetter tier il scret d'entruidament. Il plogn che nus havein purtau ei, sco els san, il sequent:

1. La vischnaunca da **Tujetsch** garegia sin fundament legal da cumprar giu dalla corporaziun **Nalps** il dretg d'untgida, che la davosa ha en siu uaul «**Plaun las Cavorgias**» - ni eventual: Surlai la vischnaunca alla corporaziun **Nalps** la medema untgida «**Plaun las Cavorgias**» - sco tochen encheu, garegia aber en quei cass in revers, che **Nalps** fetschi da quell'untgida negin diever, sche la vischnaunca **Tujetsch** vegness el cass da stuer plantar cheu e zuar per aschiditg che las plontas fussen carschidas si ord ils dents dils tiers, respectiv che las autoritads forestalas dessen liber tala cultura alla pasculaziun.

Ei secapessi che buca tut l'untgida vegnessi plantada en inaga e per cass da donn encunter bonificaziun a **Nalps**.

2. La vischnaunca **Tujetsch** garegia absolutamein era sin fundament legal, da cumprar giu dalla corporaziun **Nalps** il dretg da lenna che quella ha en uaul dalla vischnaunca.

3. La corporaziun **Nalps** vegn fatga responsabla per tuttas spensas giudizialas ed extrajudizialas en caussa.

Spitgein pia scret d'entruidament immediat.

Cun aulta stema segna

Tujetsch, ils 10 d'october 1899

per la suprastanza

A. Capeder, president

1899, ils 10 d'october

An den Tit. Vorstand löblicher Gemeinde **Tavetsch**

P.P.

Auf Ihre gef. Zuschrift vom 3. crt. habe ich Ihnen von **Bern** aus kurz geantwortet und Sie ersucht mir den Leitschein für den zweiten Prozess und das Begleitschreiben des Präsidenten zur Klage der Alpenossenschaft **Nalps** umgehend zuzustellen. Letzteres muss ich haben, um zu wissen wann der Termin abläuft, der Ihnen für die Beantwortung dieser Klage gesetzt worden ist und um demgemäss Fristverlängerung beanspruchen zu können. Da Sie mir die gewünschten Akten bis heute nicht gesandt haben, sehe ich mich veranlasst Ihnen die Sache in Erinnerung zu rufen und Sie zu bitten ja darauf zu achten, dass der Termin nicht unbenutzt verstreiche.

Sollte dieser Termin (es sind 14 Tage vom Zeitpunkt der Zustellung der Klage an) schon in den nächsten Tagen ablaufen, so bitte ich Sie selbst an das Kreisamt zu schreiben und eine Verlängerung der Frist bis Ende Oktober zu verlangen. Zur Begründung können Sie ausführen, dass vorerst die Einleitung des zweiten Prozesses abgewartet werden müsse, der ja mit dem Ersten in direktem Zusammenhang stehe und dass Ihr Anwalt noch verhindert sei. Also nicht wahr, Sie sorgen dafür, dass da nichts versäumt werde?

Inzwischen habe ich die Akten studiert und gefunden, dass hinsichtlich der Klage der Nalpser kaum viel zu machen sein wird. Es könnte sich höchstens fragen, ob die Voraussetzungen der Konvention von 1721 zutreffen, das heisst ob die petenten das Holz wirklich benötigen, um ihre Dächer zu reparieren und ob diese Reparatur zur Zeit ein Bedürfniss ist.

Wenn die Alpenossenschaft einverstanden ist, das Beholzungsrecht ablösen zu lassen, so würde ich dem Gesuche um Abgabe dieses Schindelholzes entsprechen, weil diese Abgabe dann bei der Schätzung des Wertes der Servitut natürlich in Abzug gebracht werden muss.

Für den Fall, dass es zum Prozess kommen muss, wollen Sie mir ausser dem Leitschein auch sämtliche Korrespondenzen und Aufzeichnungen schicken, die auf die Abgabe von Holz an **Nalps** und auf die Ablösung dieser Servitut Bezug haben. Zu letzterer Kategorie gehören insbesondere alle Briefe des Kleine Rates und des Fortsinspektorates.

Ihre umgehende Rückäußerung entgegensehend, begrüße Sie Hochachtungsvoll
A. Planta

P.S. Was die Person des Anwaltes anbelangt, so möchte ich Ihnen vorschlagen den jungen Herren Dr. Steinhauser zu wählen. Derselbe versteht Romanisch und ist mit den Oberländer Verhältnissen einigermaßen vertraut. Wenn Sie vorziehen einen älteren Anwalt anzusprechen, so habe ich natürlich nichts dagegen. Ich könnte Ihnen dann die Herren Walser oder Dr. Calonder empfehlen. Dr. Brügger tritt in die Regierung ein und kann daher keine neuen Prozesse mehr übernehmen. Auch an Dr. Dedual könnten Sie denken.

Nochmals hochachtend
A. Planta

1899, 11 d'october

Herrn Gemeindepräsident A. Capeder in **Tavetsch**

Nach Erhalt Ihres geschätzten Gestrigen, liess ich soeben folgendes Telegramm an Sie abgeben: Formulieren Sie Rechtssatz wie folgt. Ablösung aller auf der Gemeindewaldung von **Tavetsch** lastenden Nutzungsrechte zu Gunsten der Beklagten. Präzision vorbehalten unter Kostenfolge. Verlangen Sie ferner für Einreichung der Antwort im ersten Prozess, Frist bis 10. November. Brief folgt.

In Ergänzung dieses Drahtberichtes erlaube ich mir folgende kurze Bemerkungen:

Mir erscheint es angezeigt, das Rechtsbegehren für den Leitschein in eine möglichst allgemeine Form zu bringen.

Ich habe Ihnen deshalb vorgeschlagen nur die Ablösung von Servituten im Allgemeinen ins Auge zu fassen. Es wird dann Sache der Klageeingabe sein, genau zu präzisieren, welcher Art jene Servituten sind und wie die Gemeinde dieselben abzulösen gedenkt.

Ich sehe nunmehr der Zustellung des Leitscheines entgegen und gewärtige Ihren Vorschlag über den zu bestellenden Anwalt. Sobald mir Ihr bezüglicher Bericht eingegangen sein wird, werde ich mich mit dem betreffenden Anwalte ins Benehmen setzen. Ich nehme an, dass eine mündliche Besprechung mit demselben notwendig sein wird, um die Klagepunkte genau zu fixieren.

Betreffend den Prozess mit der Korporation **Nalps** habe ich sie telegraphisch veranlasst, eine Fristenstreckung zu erwirken. Ich bestätige diesen Vorschlag und möchte Ihnen raten, vom Gerichtspräsidenten bzw. vom Vizepräsidenten die Fristenstreckung schriftlich bestätigen zu lassen und mir das betreffende Schreiben ad acta zu senden, das Weitere werde ich dann von hier aus besorgen.

Hochachtend
A. Planta

1899, 12 d'october

Tit. suprastonza dalla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch**

Sin Lur damonda vegn cheutras concediu ina suspensiun entochen ils 5 da november proxim futur per rispunder sil plogn dalla corporaziun **Nalps**.

Cun aulta stema e salid segna

Per igl uffeci circuital dalla **Cadi**

Giohen A. Disch, mistral en uffeci

1899, 20 d'october

An den Tit. Vorstand löblichen Gemeinde **Tavetsch**

P.P.

Ich bin im Besitze Ihres Geschätzten vom 15. crt. sammt Leitschein und habe nicht ermangelt mich an Herren Dr. Calonder zu wenden, um ihm die Führung des Prozesses zu übertragen. Leider hat er mir erklärt, dass es ihm augenblicklich ganz unmöglich sei diese Arbeit zu

übernehmen, dass er aber gerne bereit wäre den Fall später weiter zu behandeln, wenn ich die jetzigen Eingaben machen wolle. Bei dieser Sachlage habe ich mich nun entschlossen, diese Arbeiten für Sie zu besorgen, um Sie nicht in Verlegenheit zu bringen. Der Termin für beide läuft am 4. und 5. November ab.

Es wäre nun freilich am Besten, wenn wir einmal mündlich über die ganze Angelegenheit verhandeln könnten, da ich Ihnen verschiedene Fragen zu stellen hätte. Kommen Sie nicht einmal herunter? Für den Fall, dass wir uns im Laufe der nächsten Woche nicht sprechen könnten, stelle ich Ihnen nachfolgende Fragen und bitte um deren Beantwortung bis spätestens Mittwoch Abend.

1. Der einzige Grund, der Sie veranlasst das Begehren um Abgabe von Holz, laut Klageeingabe der Gegenpartei, abzuweisen, liegt in Ihrer Absicht die fragliche Beholzungs servitut abzulösen? Oder können Sie vielleicht auch geltend machen, dass das Begehren der Kläger an sich ungerechtfertigt sei? Wenn Letzteres der Fall wäre, müsste ich wissen, welche speziellen Gründe Sie vorbringen könnten.

In welcher Weise sind derlei Gesuche der Nalpsler bisher behandelt worden? Liegen darüber keine besonderen Akten vor?

2. Mit Bezug auf die Ablösung der Servituten würde es sich also, um das Beholzungsrecht und die Schneefucht handeln. Letzteres wäre eventuell insoweit anzufechten, als die Ausübung dieses Rechtes einer rationellen Aufforstung entgegensteht.

Ich bitte Sie nun mir zu sagen, ob Sie selbst ein Urteil haben über den Wert dieses Beholzungsrechtes in Kapital umgesetzt? Ferner wollen Sie mir sagen, ob diese Servituten früher, anlässlich der Publikationen durch den Kleinen Rat vor mehreren Jahren, angemeldet worden sind?

Ist Ihnen diesfalls gar keine Mitteilung vom Kantonsforstinspektorat zugegangen?

Ich werde selbstverständlich mit Herren Forstinspektor Enderlin noch darüber Rücksprache nehmen.

So viel für heute. Ich sehe Ihrer gef. baldigen Rückäusserung gerne entgegen und begrüsse Sie. Hochachtungsvoll

A. Planta

PS Ich stelle die Frage wegen des Wertes der Servituten auch deshalb, weil sich darnach die Instanz bestimmt, an welche der Prozess zu leiten ist. Ich halte dafür, dass die eingeklagten Servituten jedenfalls einen Kapitalwert von über Fr. 1500 repräsentieren. In diesem Falle kann der Prozess nicht an das Kreisgericht **Disentis**, sondern er muss erstinstanzlich an das Bezirksgericht Vorderrhein geleitet werden. Wollen Sie mir auch über diesen Punkt noch Auskunft geben.

Der Obige.

1899, ils 31 d'october

Herrn Gemeindepräsident Anselm Capeder in **Sedrun**

P.P.

Im Beschluss übersende ich Ihnen ein Pli enthaltend:

1. Klageeingabe in Sachen löblichen Gemeinde **Tavetsch** contra Alpenossenschaft **Nalps** betreffend Ablösung von Servituten.
2. Beilagen A. – G.
3. Leitschein vom 14. Oktober 1899, nebst einem Begleitschreiben an das Bezirksamt.

Wollen Sie nun gefälligst die Klageeingabe durchgehen und, wenn Sie mit dem Inhalte derselben einig gehen, die beiliegenden Akten an das Amt weiterleiten. Wie Sie wissen läuft der Termin für die Einreichung des Leitscheines und der Klageeingabe am 4. November ab. Ich ersuche Sie daher das beiliegende Pli mit allen Einlagen spätestens am 3. nächsthin zu impostieren.

Zum Inhalte der Klageingabe habe ich nichts weiter zu bemerken. Sie werden selbst finden, dass ich mich auf die Festlegung der allgemeinen Rechtsfrage beschränkt und mich nicht in Einzelheiten betreffend die Art und Weise der Ablösung eingelassen und auch von einer Bezifferung der Ablösungssumme Umgang genommen habe. Ich halte nämlich dafür, dass diese wichtigen Fragen erst nach Eingang der Gegeneingabe behandelt werden sollten und wollte ich in diesen Punkten dem Ermessen desjenigen Anwaltes nicht vorgreifen, der die Sache zu gegebener Zeit zu plädieren haben wird.

Die Ausarbeitung der Gegeneingabe in dem Prozesse vor Kreisgericht werde ich die nächsten Tage besorgen und Ihnen die Anfertigung vom 3. crt. zustellen. Wollen Sie ferner dem Bezirksamt Vorderrhein spätestens am 3. crt. die gesetzliche Vertröstung von Fr. 60 einsenden

Achtungsvoll grüssend!
A. Planta

1899, igl 1. da november

Herrn Präsidenten A. Capeder zur Zeit in **Sedrun**

Mein Ergebenes von Gestern bestätigend übersende ich Ihnen heute im Beischlusse ein Pli mit der Gegeneingabe in dem die Alpengenossenschaft **Nalps** gegen Ihre löbliche Gemeinde vor Kreisgericht **Disentis** angestregten Prozess nebst Leitschein, Klageingabe und deren Beilagen. Zum Inhalte unserer Eingabe habe ich keine besondern Bemerkungen zu machen. Es handelt sich vor Allem, dafür zu sorgen, dass das Verfahren eingestellt werde, solange und bevor nicht in Hauptsache entschieden sein wird. Ich hoffe, die Gegenpart werde unserem bezüglichen Begehren beipflichten und uns der Notwendigkeit entheben, einen doppelten Prozess zu führen.

Der Termin für die Einreichung der beiliegenden Akten läuft am 5. crt. ab. Ich ersuche Sie daher, dieselben spätestens am 4. nächsthin der Post zu übergeben.

Mit achtungsvollem Grusse!
A. Planta

1899, ils 20 da november

Herrn Gemeinde Präsidenten Anselm Capeder zur Zeit Lehrer in **Sedrun**

Geehrter Herr!

Letzter Tage erhielt ich seitens des Kreisamtes **Disentis** die beiliegende Replik der Alpengenossenschaft **Nalps** auf unsere Gegeneingabe in dem bei Kreisgericht **Disentis** anhängigen Prozesse. Ich habe mir nun die Frist für die Einreichung der Duplik bis zum 15. nächsten Monats erstrecken lassen und übersende Ihnen die Beilage mit der Bitte, den Inhalt derselben zu prüfen und mir Ihre bezüglichen Bemerkungen schriftlich mitzuteilen.

Die beiden Punkte betr. den Streitwert und die Sistierung des Prozesses vor Kreisgericht bis nach erfolgter Erledigung des bei Bezirksgericht pendenten Prozesses geben mir zu keinen weiteren Erörterungen Anlass. Ich begreife wirklich nicht, weshalb die Gegenpart unsern Vorschlag nicht angenommen hat, da derselbe für sie keinerlei Präjudiz enthielt.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es mir notwendig, das Präsidium, beziehungsweise das Gesamtgericht, zu einer bezüglichen Verfügung zu veranlassen. Bevor ich aber weitere Schritte unternehme, werde ich noch mit Herrn Dr. Calonder in Sachen Rücksprache nehmen.

Wie Sie aus dem beiliegenden Aktenstück ersehen, macht die Gegenpartei einen Vorschlag betr. Sistierung des vor Bezirksgericht anhängigen Prozesses und erklärt sie sich bereit, die Servitutablösung vornehmen zu lassen. Die Art und Weise derselben möchte sie auf aussergerichtlichen Wege feststellen.

Ich weiss nun nicht, ob Sie es für möglich halten, auf aussergerichtlichem Wege zum Ziele zu gelangen. Bejahenden Falles könnte der Prozess vor Bezirksgericht sistiert werden. Sollten Sie dagegen glauben, dass einer aussergerichtlichen Erledigung des Falles Schwierigkeiten entgegenstehen, so dürfte es ratsam sein, den einmal eingeleiteten Prozess einfach durchzuführen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Rückäusserung innert 8 Tagen zugehen zu lassen.

Hochachtend

A. Planta

Beilag:

Replik der Alpgenossenschaft **Nalps**

Einschreiben

1900, ils 15 da schaner

Herrn Advokat Julius Cajacob in **Somvix**

Geehrter Herr Collega!

Ich ersuche Sie mir mitzuteilen, ob die Alpgenossenschaft **Nalps** sich nicht grundsätzlich damit einverstanden erklären könnte, dass die streitigen Servitutrechte überhaupt abgelöst und die Alpgenossenschaft für diese Ablösung durch einen Barbetrag entschädigt werde? Wenn dieser Punkt einmal grundsätzlich erledigt wäre, so liesse sich eine Vereinbarung über die andern Fragen leichter treffen.

Letzter Tage habe ich beim kantonalen Fortsbüreau über die Ablösungsverhältnisse im Allgemeinen Erkundigungen eingezogen. Man sagte mir, dass sich der Kleine Rat in solchen Streitfragen grundsätzlich das Recht wahre, zu entscheiden, ob überhaupt und in welcher Weise abgelöst werden solle, wogegen er es dem Gerichte überlasse, die Grösse des Ersatzes, sei es in Form von Geld oder Abtretung einer entsprechenden Waldfläche zu bestimmen.

Ferner wurde mir mitgeteilt, der Kleine Rat stelle sich auf den Standpunkt, dass seine Beschlüsse betr. Notwendigkeit der Ablösung von Servituten jeweilen nach deren Mitteilung an die Beteiligten in Rechtskraft erwachsen seien und daher respektiert werden müssen, so dass die Ausübung der Servitut zu unterbleiben habe. Der Kleine Rat sei nicht der Meinung, dass erst ein Gerichtsbeschluss notwendig sei, um die Ablösbarkeit der Servitut festzustellen, sondern er betrachte seinen bezüglichen Beschluss als verbindlich und wirksam vom Tage des Erlasses an.

Daraus geht hervor, dass die im letzten Sommer erhobenen Ansprüche der Alpgenossenschaft **Nalps** und die Einleitung des Prozesses seitens derselben nicht gerechtfertigt waren.

Ich mache Ihnen diese Mitteilung in vertraulicher und ganz unpräjudizierlicher Weise in der Hoffnung, dadurch eine Verständigung zu erzielen.

Meines Erachtens sollte die Alpgenossenschaft auf die Forderung der Holzabgabe verzichten. Sie kann dies tun, ohne irdendwelches Präjudiz und ohne irgendwelche materiellen Einbusse zu erleiden. Wenn nämlich das gewünschte Holz verabfolgt würde, müsste unzweifelhaft das Aequivalent für das abzulösende Recht um den Wert jenes Holzes reduziert werden und umgekehrt müsste die der Alpgenossenschaft seitens der Gemeinde **Tavetsch** zu leistende Entschädigung eine entsprechend höhere sein, wenn die Verabfolgung des Holzes unterbleibe. Sofern Ihre Part mit der Ablösung der Servitut grundsätzlich einverstanden ist, hat die Weiterführung des bei Kreisgericht eingeleiteten Prozesses absolut keinen Wert mehr. Ich würde Ihnen daher vorschlagen, die bei jenem Gerichte anhängig gemachte Klage zurückzuziehen oder doch in die Sistierung des Prozesses zu willigen. Ich kann Sie versichern, dass die Gemeinde **Tavetsch** sich mit allem ihr zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Durchführung jenes Prozesses wehren wird, solange die Frage der Ablösbarkeit der Servitut nicht entschieden ist. Auch bin ich überzeugt, dass uns der Kleine Rat in diesem Bestreben unterstützen wird. Der Sinn des in Frage kommenden Bundesgesetzes ist doch gewiss der, dass die Ausübung von Servituten, die als schädlich anerkannt worden sind, so rasch als möglich sistiert werde.

In zweiter Linie würden wir zu untersuchen haben, in welcher Weise die Ablösung stattfinden soll. Sollten wir uns darüber nicht einigen können, so wäre diese Frage des Kleinen Rate zu definitiver Erledigung zu überweisen. Erst wenn diese Präliminarien erfüllt wären, würden wir daran gehen, die Grösse des Aequivalentes in Geld, beziehungsweise in Bodenfläche, zu bestimmen. Eventuell hätte der Richter darüber zu entscheiden. Dabei dürfte es sich empfehlen,

an Stelle des Richters eine Kommission von Fachleuten mit der Wertung der Ablösung kompromissarisch zu betrauen, da das Gericht ohnehin auf eine Expertise angewiesen wäre.

Indem ich Sie bitte, die vorstehenden Vorschläge zu prüfen und mir die bezüglichen Entschliessungen Ihrer Part mitzuteilen, zeichne

Hochachtend
gez. Dr. Planta

1900, ils 20 da schaner

Herrn Gemeindepräsident Anselm Capeder in **Sedrun**

Ich habe vor einiger Zeit Gelegenheit gehabt, auf dem kantonalen Forstbureau Rücksprache zu nehmen mit dem Herrn Forstinspektor Enderlin und dem Sekretär des Forstdepartements über die Frage der Ablösbarkeit von Waldservituten. Die Herren teilten mir mit, dass der Kleine Rat die Kompetenz, darüber zu entscheiden, ob überhaupt abgelöst werden könne und – wenn ja – ob die Ablösung durch Bezahlung einer Geldsumme oder durch Abtretung einer entsprechenden Bodenfläche zu erfolgen habe, für sich beanspruche und dem ordentlichen Richter nur die Entscheidungsbefugnis über die Höhe der zu leistenden Entschädigung in Geld beziehungsweise über den Umfang des abzutredenden Bodens zuerkenne.

Angesichts dieser Sachlage erscheint es mir gewagt, den vor Bezirksgericht anhängigen Prozess in bisheriger Weise fortzusetzen, weil die Gefahr vorliegt, jenes Gericht könnte die Frage der Zuständigkeit verneinen und die Behandlung der Angelegenheit ablehnen. In Rücksicht auf diese Verumständigungen habe ich dem Herrn Julius Cajacob, Anwalt der Gegenpartei den Brief geschrieben, dessen Abschrift Sie hier beigelegt finden. Darauf erhielt ich das beiliegende Antwortschreiben d.d. 19. crt. (*dil current meins, courant, franzos*) Demselben wollen Sie entnehmen, dass auch Herr Cajacob der Meinung ist, die Frage der Ablösung fraglicher Waldservitut müsse vorerst durch den Kleinen Rat behandelt werden.

Ich glaube nun, dass es am richtigsten wäre, wenn wir uns mit der Gegenpartei dahin verständigen würden, den vor Bezirksgericht anhängigen Prozess zu sistieren und die grundsätzliche Frage der Ablösbarkeit vor dem Kleinen Rat zu bringen. Sollte die Gegenpartei damit einverstanden sein, so könnte man aller Voraussicht noch vom Kleinen Rate eine Verfügung zur Einstellung des vor Kreisgericht anhängigen Prozesses erwirken.

Wollen Sie mir gefälligst berichten, ob Sie mit einem solchen Vorgehen einverstanden sind.

Hochachtend
A. Planta

1900, ils 26 da schaner

Herrn Gemeinde Präsident Anselm Capeder zur Zeit Lehrer in **Sedrun**

Ich beziehe mich auf den Inhalt meines Ergebenen vom 20. crt., worauf ich noch ohne Antwort bin. Da die Frist zur Einreichung einer allfälligen Replik am 15. Februar a.c. definitiv abläuft, sollte ich unbedingt innert den nächsten 8 Tagen wissen, ob sich eine Eingabe an die Regierung zu richten habe, oder ob das Verfahren vor Bezirksgericht fortgesetzt werden soll. Ich schlage neuerdings vor, bei der Gegenpartei die Sitierung genannten Verfahren zu beantragen und vorerst den kleinrätlichen Entscheid über die Ablösung der streitigen Servitut zu gewärtigen. Dass abgelöst werden müsse, hat der Kleine Rat bereits entschieden, dagegen steht sein Entscheid über die Frage noch aus, in welcher Art und Weise die Ablösung vollzogen werden soll.

Falls eine Eingabe an den Kleinen Rat gerichtet werden will, bitte ich Sie um Mitteilung derjenigen Gesichtspunkte, welche eine Ablösung in Geld angezeigt erscheinen lassen. Über diese letztere Frage kann ich mir natürlich noch jetzt kein Urteil bilden, weil ich die in Betracht kommenden Verhältnisse nicht kenne.

Hochachtend
A. Planta

1900, igl 1. da fevrer

Herrn Gemeindepräsident Anselm Capeder zur Zeit Lehrer in **Sedrun**.

Im Besitze Ihrer Zuschrift vom 30. vorigen Monats, habe ich sofort dem Herrn Advokat Julius Cajacob geschrieben, um denselben zu veranlassen, Namens der Alpgenossenschaft **Nalps** in die Sistierung des vor Bezirksgericht pendenten Prozesse zu willigen und sich damit einverstanden zu erklären, den Kleinen Rat die grundsätzliche Frage betreffend die Ablösbarkeit und die Form der Ablösung entscheiden zu lassen.

Auch habe ich ihm eine Erklärung betreffend Sistierung des Verfahrens vor Bezirksgericht zur Unterzeichnung zugestellt. Ist letzteres einmal erfolgt, so liegt die Zustimmung beider Teile vor, und werde ich dann auf Grund fraglicher Erklärung das Bezirksamt zur Sistierung des Verfahrens veranlassen.

Sobald Herr Cajacob mir in zustimmendem Sinne geantwortet haben wird, werde ich auch eine Einlage an den Kleinen Rat betreffend die oben berührten Fragen richten. Vorerst bedarf ich aber Ihrer bezüglichen Instruktion, da es mir ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse unmöglich ist, zu beurteilen, ob der Gegenpart wirklich eine Ablösung in Geld zugemutet werden kann. Über diese Frage erbitte ich mir Ihren speziellen und ausführlichen Bericht.

Was die Sistierung des vor Kreisgericht anhängig gemachten Prozesses betrifft, so müsste zu gegebener Zeit der Kleine Rat zu einer bezüglichen Verfügung veranlasst werden. Ich glaube, dass es uns nicht schwer fallen würde, von demselben eine Sistierungsverfügung zu erwirken, Selbstverständlich lässt man die Gegenpart vorläufig davon nicht merken, um nicht zu riskieren, dass dieselbe ihre Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens vor Bezirksgericht verweigere.

Den Brief des Herrn Advokat Julius Cajacob erbitte ich mir zurück.

Hochachtungsvoll grüssend!

A. Planta

1900, ils 12 da fevrer

Herrn Anselm Capeder, zur Zeit Lehrer in **Sedrun**

Ich beziehe mich auf mein Ergebnis vom 1. crt. (*meins current*), auf welches mir eine Antwort noch aussteht. In jenem Briefe teilte ich Ihnen mit, dass ich den Herrn Gegenanwalt Cajacob ersucht habe, einer Sistierung des Verfahrens vor Bezirksgericht zuzustimmen, damit wir in der Lage seien, einen Entscheid des Kleinen Rates über die grundsätzliche Frage der Ablösungspflicht und der Art der Ablösung zu veranlassen.

Nun ist mir gestern wider Erwarten der Bescheid des Herrn Cajacob geworden, dass er unserer Anregung nicht zustimmen könne, weil seine Part dadurch präjudiziert werden könnte und weil er nicht glaube, dass der Kleine Rat auf unser Ansinnen eintreten werde. Angesichts dieser sonderbaren Auffassung des Herrn Cajacob habe ich mich sofort an das Bezirksamt gewendet und bei demselben um eine Sisitierung des Verfahrens von Amtswegen eventuell um eine Erstreckung der Frist für die Einreichung der Replik bis Mitte März nachgesucht.

Auf jene Einlage erhielt ich heute seitens des Bezirksamtes den telegraphischen Bericht, dass meinem Fristerstreckungsgesuche entsprochen worden ist.

Ich habe nun nochmals dem Herrn Cajacob geschrieben und versucht, ihn von der Unrichtigkeit seines Standpunktes zu überzeugen. Leider kann ich mir aber wenig Erfolg hinsichtlich dieses Schrittes versprechen. Es bleibt uns daher nichts Anderes übrig, als die Einreichung eines Gesuches beim Kleinen Rate um Sistierung der beiden anhängigen Prozesse in Verbindung mit der Haupteingabe betr. grundsätzliche Entscheidung über Ablösungspflicht und Ablösungsart. Dies sollte vor Ablauf der bis Mitte März laufenden Frist geschehen.

Wie ich Ihnen mit Schreiben vom 1. crt. erklärte, ist es mir rein unmöglich, die fragliche Einlage an den Kleinen Rat zu besorgen, bevor ich Ihre bezügliche Instruktion besitze. Es handelt sich namentlich um die Auseinandersetzung der Gründe, die Ihres Erachtens dafür sprechen, dass die Alpgenossenschaft **Nalps** sich in Geld ausrichten lassen könne.

Hinsichtlich des Beholzungsrechtes kann wohl ausgeführt werden, dass die Alpgenossenschaft

Nalps gegen Bezahlung in dortiger Gegend wohl Holz erhalten könne.

Welche Stellung nehmen Sie ferner betr. das Schneefluchtrecht ein? Gedenken Sie, dasselbe auch anzufechten?

Ohne mich auf weitere Einzelheiten einzulassen, wiederhole ich meine Bitte um möglichst baldige und einlässliche Instruktion.

Hochachtungsvoll grüssend!

A. Planta

1900, ils 18 da fevrer

Herren Gemeindepräsident Anselm Capeder zur Zeit in **Sedrun**

In sofortiger Beantwortung Ihrer gesch. Zuschrift d. 15. crt., die ich aber erst gestern Abend erhalten habe, kann ich Ihnen mitteilen, dass wir selbstverständlich der Zustimmung der Gegenpartei nicht bedürfen, um den Prozess zurückzuziehen und die Kosten zu übernehmen. Das möchte ich nun gerade nicht tun, weil ich die Überzeugung habe, dass der Richter früher oder später doch in Sachen eintreten muss. Wir wollen nun den Kleinen Rat ersuchen die beiden grundsätzlichen Fragen der Ablösungspflicht und Ablösungsart zu entscheiden. Wenn der Kleine Rat auf unser Gesuch wider Erwarten nicht eintreten sollte, so müsste die Sache in ihrer Totalität vor dem Richter kommen und empfehl es sich daher aus diesem Grunde den pendenten Prozess nicht zurückzuziehen, um nicht allfällig später ganz den gleichen Fall wieder anhängig machen zu müssen. Tritt aber der Kleine Rat, wie zu erwarten ist, auf die Sache ein und entscheidet die grundsätzlichen Fragen, so bleibt immer noch die Feststellung des Quantitative, welche unter allen Umständen Sache des Richters ist, wenn die Parteien sich nicht einigen. Auch für diese Eventualität konveniert es besser den anhängigen Prozess nicht ab Recht zu nehmen, sondern einfach dieses Verfahrens stille zu stellen, um es nötigenfalls wieder aufzunehmen, wenn die Grunsätze durch den Kleinen Rat zum Voraus entschieden sind. Die Rücksicht auf die Spesen fällt hier allerdings auch in Betracht, sie war aber nie entscheidend für mich.

Dass Herr Disch die Absicht hat den Prozess zur Behandlung anzusetzen, ist mir sehr befremdlich, da er noch immer keinen Entscheid gefällt hat über die von uns aufgeworfenen Vorfrage der Sistierung. Sollte er übrigens die Tagfahrt auch ansetzen, so werde ich unter allen Umständen Verschiebung verlangen bis der Kleine Rat in Sachen gesprochen haben wird. Sie könnten daher Herr Disch sagen, dass wir in Interesse der Vermeidung unnötiger Spesen ersuchen müssen vorläufig nicht anzusetzen.

Ich hoffe Sie nun aufgeklärt zu haben und schliesse mit hochachtungsvollem Grusse

A. Planta

1900, ils 8 da mars

Eingabe löblicher Gemeinde **Tavetsch** betreffend Ablösung von Weideservituten.

An den hochlöblichen Kleinen Rat von **Graubünden** in **Chur**

P.P.

I.

Im Auftrage der löblichen Gemeinde **Tavetsch** beehrt sich der Unterzeichnete nachstehende Eingabe an Ihre Behörde zu richten:

1. Laut einer Konvention vom 16. August 1721 hatte die Alpgenossenschaft **Nalps**, bestehend aus Einwohnern der Gemeinde **Disentis**, das Recht, aus dem an die Alp **Nalps** anstossenden Walde der Gemeinde **Tavetsch**, das nötige Bau- und Schindelholz für die Erstellung und Unterhaltung ihrer Gebäulichkeiten zu beanspruchen. Dieses Recht war immerhin kein unbedingtes, indem es nur nach Bedürfnis und in der Weise ausgeübt werden konnte, dass bei der Holznutzung eine ganz bestimmte Ordnung und Reihenfolge eingehalten werden musste.

Laut Abkommnis von 28. Juli 1823 hat die gleiche Alpgenossenschaft ferner das Schneefluchtrecht in dem der Gemeinde **Tavetsch** gehörendem Waldbezirk "**Plaun dellas Cavorgias**".

2. Am 2. März 1888 hat bekanntlich der Kleine Rat in Ausführung des Artikels 14 des Bundesgesetzes betreffend Oberaufsicht über die Waldungen im Hochgebirge vom 24. März 1876 eine Aufforderung an sämtliche Inhaber von Servitutenrechte an Waldungen erlassen zur Anmeldung ihrer Ansprüche an jeder Art in Waldungen bis zum 15. (Kantonales Amtsblatt Nr. 10/1888)

Es ist anzunehmen, dass **Nalps** seine Ansprüche geltend gemacht haben wird. Der Gemeinde **Tavetsch** ist damals freilich keine bezügliche Anzeige geworden.

Am 14. März 1889 fasste der Kleine Rat den bekannten grundsätzlichen Entscheid, wornach er sich für kompetent erklärte, die Ablösung der festgestellten Servituten definitiv zu verfügen. Desgleichen beanspruchte der Kleine Rat durch jenen Beschluss die ausschliessliche Kompetenz, im Streitfalle zu entscheiden, "ob eine Waldservitut abgelöst und wie dieselbe abgelöst werden soll, ob mit Geld oder Bodenabtretung".

Dagegen wurde es als Sache des ordentlichen Richters bezeichnet, die Höhe der Ablösungssumme oder die Fläche des abzutretenden Waldes festzustellen,

Diese Grundsätze sind zwar nicht immer strikte durchgeführt worden, allein sie sind dessenungeachtet auch heute noch massgebend und verbindlich.

Ich mache darauf aufmerksam, dass auch schon im Dezember 1889 an alle Ansprecher von Waldservituten ein längeres Zirkular erlassen und darin mitgeteilt wurde, dass die angemeldete Servitut abzulösen sei.

Berufung auf die Akten des Forstdepartementes.

Im Februar 1899 wurde dann jenes weitere Zirkular erlassen, durch welches die sämtlichen Servitutenbelasteten aufgefordert wurden, bis 1. August 1899 entweder die Ablösung vorzunehmen oder den Ausweis zu erbringen, dass die Ablösung gerichtlich anhängig gemacht sei.

Ich bemerke, dass dieser Erlass in voller Übereinstimmung steht, mit demjenigen vom 14. Dezember 1889, indem er von der Voraussetzung ausgeht, dass die Frage der Ablösbarkeit und Ablösungsart durch den Kleinen Rat schon längst entschieden sei und es sich daher nur noch um die Feststellung der Summe, beziehungsweise des Masses handle, was in die Kompetenz des Richters falle.

Durch Veröffentlichung vom 22. Juni 1899 (Kantonales Amtsblatt Nr. 24/1899) stellte der Kleine Rat fest, dass die Ablösung von "Weid, Streue und anderen Dienstbarkeiten", sofern sich dieselben mit dem Zweck der Waldung nicht vertragen, durch das Gesetz absolut gefordert werde, während bei den Beholzungsrechten es von dem Belieben des Inhabers des belasteten Waldes abhängt, ob er die Servitut weiter dulden wolle oder nicht.

Durch Schreiben vom 10. Februar, 15. Juli und 8. August 1899 an die Gemeinde **Tavetsch** hat sich das Bau- und Forstdepartement dahin ausgesprochen, dass die Servituten zu Gunsten von **Nalps** abgelöst werden müssen.

Berufung auf die Prozessakten **Tavetsch** contra **Nalps**.

Aus vorstehenden amtlichen Erlassen ergibt sich nun folgende Nutzenanwendung auf den vorliegenden Fall:

a. Die Ablösbarkeit der Beholzungservitut und des Schneefluchtrrechtes zu Gunsten von **Nalps**, ist schon durch Beschluss des Kleinen Rates vom 14. Dezember 1889 event. durch spätere ergänzende Spezialbeschlüsse festgestellt worden.

b. Über die Ablösungsart besteht dagegen, soweit unsere Kenntnis reicht, noch kein Beschluss. Es ist daher Sache des Kleinen Rates, diesen Beschluss auf Ansuchen der Parteien noch zu fassen.

c. Eventuell. Die Ablösung des Schneefluchtrechtes oder doch wenigstens dessen Beschränkung für den Fall der Anpflanzung muss angeordnet werden, weil dessen Ausübung mit dem Zwecke des Schutzwaldes unvereinbar ist.

Die Ablösung des Beholzungsrechtes muss zugestanden werden, weil die Eigentümerin des Waldes, die Gemeinde **Tavetsch**, dies verlangt hat.

Im Juni 1899 verlangten die Nalpsler mündlich vom Vorstände **Tavetsch** die Abgabe von ca. 40 Stämmen Holz zur Erstellung zweier neuen Hütten. Dieses Begehren wurde am 27. August 1899 schriftlich wiederholt.

Die Gemeinde **Tavetsch** konnte dem Verlangen schon aus formellen Gründen nicht entsprechen, weil es nicht zu der von der Fortsordnung gewollten Zeit eingegeben worden war. Das Gesuch musste aber auch materiell abgewiesen werden, weil die Ablösung dieser Servitut längst festgestellt und durch den Kleinen Rat seit 14. Dezember verfügt war. Im Zirkular an die Servituteninhaber vom Dezember 1889 ist ja ausdrücklich gesagt: "Die Ausübung der Servituten, deren Ablösung oder Regelung verlangt wird, und welche bis Ende des Jahres 1890 nicht abgelöst oder geregelt worden sind, wird nach diesem Termin ohne weiteres untersagt". Die Gemeinde **Tavetsch** war gar nicht berechtigt, den Nalpslern im Herbst 1899 noch Holz abzugeben.

Um ihren Anspruch zu erzwingen, leitete **Nalps** im Oktober vor. Jahres bei Kreisgericht **Disentis** Klage ein auf Abgabe des verlangten Holzes.

Tavetsch antwortete mit einer Klage auf Anerkennung der Ablösbarkeit beider Servituten und der Ablösungsart in Geld, sowie auf richterliche Feststellung des Quantitativs der zu leistenden Entschädigung.

Diese Klage wurde im Sinne der kleinrätlichen Aufforderung vom Februar 1899 beim Bezirksgericht Vorderrhein eingeleitet.

Da wir die Prozessakten zur Edition verlangen, scheint es nicht nötig, die Zurechtstellung der Parteien in jenem Prozess hier in extenso wieder zu geben; wir können auf den Inhalt unserer d.d. 2. November 1899 und der Antwort von **Nalps** d.d. 9. Dezember verweisen.

Wie Sie letzterer Kundgebung entnehmen wollen, bestreitet die Alpgenossenschaft die Ablösbarkeit beider Servituten nicht mehr. Sie gibt sich sogar den Anschein als sei sie immer damit einverstanden gewesen. Obwohl dies nichts zur Sache tut, muss ich die Richtigkeit dieser Behauptung entschieden negieren.

Streitig bleibt dagegen die Ablösungsart. Während wir in beiden Fällen Ablösung durch entsprechende Geldleistung eventuelle Regelung des Schneefluchtrechtes verlangen, beansprucht **Nalps** Abtretung eines entsprechenden Areals Wald, beziehungsweise eines Teiles des **Plaun dellas Cavorgias** und eventuell einer andern Landfläche.

Diese wichtigste Frage muss nun entschieden werden, bevor der Richter auf die Bestimmung des Quantitativs eintreten kann. Wie oben nachgewiesen, beansprucht der Kleine Rat die ausschliessliche Zuständigkeit zu diesem Entscheide, weshalb wir uns mit der Rechtsbitte an ihm wenden, er wolle verfügen:

a. Die auf dem an die Alp **Nalps** anstossenden Walde leistende Beholzungservitut sei durch Leistung einer Geldentschädigung an die Alpgenossenschaft **Nalps** abzulösen. Die Höhe dieser Entschädigung sei, wenn sich die Parteien nicht einigen können, durch den Richter festzusetzen.

b. Die auf dem Wald "**Plaun dellas Cavorgias**" der Gemeinde **Tavetsch** lastende Schneefluchtsrecht zu Gunsten der Alpgenossenschaft sei ebenfalls durch Leistung einer Geldentschädigung abzulösen.

Eventuell sei die Ausübung dieser Servitut in der Weise zu regeln, das der Gemeinde **Tavetsch** das unbedingte Recht eingeräumt werde, in dem fraglichen Wald jederzeit die nötigen Anpflanzungen vorzunehmen und dieselben solange vor Beweidung zu bewahren, als dies in Interesse der Forstkultur für notwendig erachtet wird.

Die Höhe der im einen oder andern Fall zu leistenden Geldentschädigung sei durch den Richter festzusetzen.

Im Weiteren beantragen und bitten wir dringend, es wolle der Kleine Rat beziehungsweise das Fortsdepartement das Verfahren in den beiden anhängigen Zivilprozessen, nämlich:

Alpgenossenschaft **Nalps** contra Gemeinde **Tavetsch** vor Kreisgericht **Disentis**
und
Gemeinde **Tavetsch** contra Alpgenossenschaft vor Bezirksgericht **Vorderrhein** unverzüglich
sistieren.

Diese Massregel erscheint ganz selbstverständlich. In beiden Fällen hängt das Urteil des Richters durchaus von dem vorgängigen Entscheide des Kleinen Rates.

Wenn anerkannt wird, dass die Beholzungsservitut abgelöst werden müsse und dass diese Ablösung schon im Sommer 1899 grundsätzlich festgestellt war, muss der Anspruch von **Nalps** auf Holzabgabe dahinfallen.

Andererseits ist ein Entscheid des Bezirksgerichtes im zweiten Prozess ganz undenkbar, solange nicht die grundsätzliche Frage der Ablösbarkeit zuständigen Orts entschieden ist.

Um daher zu vermeiden, dass eine Kollision eintrete zwischen dem Entscheide der Administrativbehörde und demjenigen der Gerichte ist eine Sistierung des Verfahrens vor letztern unerlässlich.

III.

Zur Begründung unseres Begehrens um Ablösung der Servituten durch eine Geldentschädigung haben wir Folgendes anzubringen.

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes ist als Regel aufgestellt die Ablösung durch Geld. Nur ausnahmsweise soll diese Ablösung durch Abtretung eines entsprechenden Areals geleistet werden, nämlich dann, wenn die Ablösung durch Geld der Verhältnisse halber untunlich ist.

Selbstverständlich ist es nicht unsere Aufgabe, den Beweis der Untunlichkeit zu erbringen, sondern es liegt dieser Beweis den Servitutberechtigten ob. Wir müssen daher bitten, uns die bezügliche Begründung der Alpgenossenschaft **Nalps** zur Anbringung unserer Gegenbemerkungen mitteilen zu wollen.

Immerhin wollen wir nicht unterlassen, unsere Auffassung heute schon antizipande darzulegen.

1. Vorab ist zu bemerken, dass nach dem Wortlaut des Artikels 14 1. c. die Ablösung durch Abtretung von Areal nur für die Beholzungsservitut zulässig und möglich ist.

Das Schneefluchtrecht dagegen muss durch Geld abgelöst werden. Eine Abtretung von Areal ist hier auch der Natur der Sache nach unmöglich. Es handelt sich dabei ja um ein Recht, das nicht einmal alle Jahre und im ungünstigsten Falle nur während einigen Tagen ausgeübt werden kann. Die Abtretung des kleinsten Areals Wald wäre daher eine Leistung, die in gar keinem Verhältnis stünde zum Wert des abzulösenden Rechtes.

Laut Vertrag vom 23. Juli 1823 dürfen die Nalpser das Schneefluchtrecht in **Plaun dellas Cavorgias** erst ausüben, wenn Schnee auf der **Pardatscher** Brücke gefallen ist. Diese Brücke liegt aber tiefer als der brauchbare Schneefluchtbezirk. Folglich hat derselbe für den Weidgang des Viehes gar keinen Wert. So erklärt es sich, dass die Nalpser von ihrem Rechte seit Jahren gar keinen Gebrauch mehr gemacht haben. Der Schnee fällt eben gewöhnlich erst im Herbst unmittelbar vor der Alpentladung und da macht es sich ganz von selbst, dass bei Schneefall die Alp entladen, das heisst das Vieh nach Hause getrieben wird.

Die Alpgenossenschaft hat der Gemeinde zugemutet, sie solle ihr ein anderes an die Alp angrenzendes Areal für die Schneeflucht abtreten. Dagegen muss sich die Gemeinde mit der grössten Entschiedenheit aussprechen, weil dadurch erstens nur ein Übel durch ein anderes, grösseres ersetzt würde und zweitens diese Abtretung praktisch zu einer Erweiterung des Weideareals der Alp zum Schaden der Gemeinde führen würde. Die Nalpser könnten dann ihr Vieh zu allen Zeiten auf diesem Gebiet weiden lassen, ohne dass uns eine Kontrolle möglich wäre. Darauf läuft offenbar der Anspruch von **Nalps** hinaus.

Die Gemeinde **Tavetsch** ist sehr holzarm und muss deshalb mit ihrem Waldbestand so haushälterisch als möglich umgehen.

Diese Verhältnisse werden am besten anlässlich eines Augenscheines dargetan, worauf wir hiermit abstellen. Alle weitem Bemerkungen zu dieser Frage wollen wir auf diesen Anlass versparen.

Für den Fall, dass eine förmliche Ablösung nicht als tunlich erachtet würde, bitten wir Ihre hohe Behörde, eine "Regelung" des Servitutverhältnisses in der Weise anzuordnen, dass der Gemeinde **Tavetsch** die Möglichkeit gegeben werde, die nötigen Aufforstungen des Waldbezirkes unbehindert vorzunehmen, im Sinne unseres event. Rechtsbegehrens.

Laut beiliegendem Schreiben Ihres Tit. Bau- und Forstdepartements an den Vorstand **Tavetsch** vom 18. September 1899, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dass **Nalps** die gesetzliche Aufforstung und die damit verbundenen Folgen für den Weidegang dulden muss und kann es sich nur um die Frage handeln, ob und welche Entschädigung hiefür zu bezahlen sei.

Ich bemerke auch in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde **Tavetsch** nicht in der Lage wäre, den **Nalps** einen andern Schneefluchtbezirk auch nur vorübergehend anzuweisen. Der gelegentlich erhobene Einwand der **Nalps**, dass eine Aufforstung des Waldes ihrem Rechte überhaupt nachteilig wäre, ist ganz unbegründet.

Der Wald ist in Hauptsache gut bestockt und eine allgemeine Aufforstung d.h. eine Bepflanzung eines grösseren Gebietes mit jungen Pflanzen ist nur denkbar, wenn ein Naturereignis den Wald umwirft. Aber gerade für diesen Fall ist die Möglichkeit rationeller Aufforstung unerlässlich.

Das bestehende Schneefluchtsrecht ist deshalb eine grosse Gefahr für den Wald, weil es laut Vertrags regelmässig nur dann ausgeübt werden kann, wenn auch im Walde Schnee liegt. Dann haben aber die Tiere kein Futter und fressen die jungen Tannen ab.

2. Das Beholzungsrecht.

Tavetsch muss dessen gänzliche Ablösung gegen Geld verlangen, weil die Gemeinde sehr wenig Holz hat und kaum in der Lage ist, ihrem eigenen Bedarf zu decken.

In der Hauptsache hat **Tavetsch** nur jungen Wald. Alles Loosholz muss in **Val Nalps** und **Val Giern** ausgegeben werden.

Über diese Verhältnisse bitten wir Kreisförster Giesch zu vernehmen.

Zudem steht die Art und Weise der Ausübung dieses Rechtes durch **Nalps** in direktem Widerspruch mit den Regeln der Forstwirtschaft. Sie verlangen grössere oder kleinere Holzlieferung, ohne Rücksicht darauf, ob gerade schlagreifes Holz zur Verfügung steht.

Wenn den **Nalps** eine Geldentschädigung ausbezahlt wird, so können sie die Erträgnisse derselben verwerten, um Holz zu kaufen, und dasselbe auf den neu erstellten fahrbaren Weg nach **Nalps** zu führen. Im Winter liess sich dieser Transport ganz gut bewältigen. Die **Tavetscher** müssen alljährlich den dritten Teil ihres Holzbedarfs über diesen Weg führen.

Gegen die Abtretung eines entsprechenden Waldareals zu Eigentum, muss **Tavetsch** sich auch entschieden verwahren, weil es ohnehin zu wenig Holz hat.

Lieber würden wir im schlimmsten Fall die Servitut durch Geld ablösen und uns verpflichten, im Notfall den **Nalps** das unerlässliche Holz zu verkaufen. Dann hätten wir wenigstens die Garantie, dass mit dem Holz sparsam umgegangen wird.

Da unzweifelhaft auch über diesen Punkt ein Gutachten des Forstamtes eingeholt wird, unterlassen wir es, weitere Bemerkungen anzubringen in der Meinung, dass dem Vorstande Gelegenheit gegeben werde, seinen Standpunkt mündlich, an Ort und Stelle einlässlicher zu begründen.

Überdies kennen wir die Einwendungen der Gegenpartei noch nicht und können schon aus diesem Grunde nicht darauf antworten.

Über das Quantitative der Entschädigung ist an diesem Orte nicht zu reden.

IV.

Beweismittel

Edition der Prozessakten **Nalps** contra **Tavetsch** betreffend Holzabgabe vom Kreisgericht **Disentis**.

Edition der Prozessakten **Tavetsch** contra **Nalps** betreffend Servitutenablösung vom Bezirksgerichte **Vorderrhein**.

Expertise durch das kantonale Forstamt.

- Augenschein -
1 Beilage

Hochachtungsvoll
Für die Gemeinde **Tavetsch**
A. Planta

Reichenau, den 8. März 1900

1900, ils 19 d'avrel

Gegeneingabe der Alpgenossenschaft **Nalps** gegen löblicher Gemeinde **Tavetsch** betreffend Ablösung von Waldservituten

An den Hochlöblichen Kleinen Rat von **Graubünden in Chur**.

Tit.

Im Auftrage der Alpgenossenschaft **Nalps** fühlt sich Unterzeichneter veranlasst, auf Eingabe löblicher Gemeinde **Tavetsch** vom 3. März 1900 folgende Gegeneingabe an Ihre hohe Behörde zu richten:

I.

Kompetenzeinrede

Die Ablösbarkeit, beziehungsweise Regelung der auf Waldung löblichen Gemeinde **Tavetsch** lastenden Beholzungs servitut und des auf "**Plaun dellas Cavorgias**" ebenfalls der Gemeinde **Tavetsch** gehörend, lastenden Schneefluchtes – und Weidrechtes ist bereits festgestellt und nicht mehr streitig (Vide Schreiben des Kleinen Rates an die Gemeinde **Tavetsch** vom 10. Februar, 15. Juli und 8. August 1899, ferner die weitem Prozessakten der bei Kreis- und Bezirksgericht **Disentis** und **Vorderrhein** unter den gleichen Parteien anhängigen Prozessen). Über die Grösse einer eventuellen Ablösungssumme Geldes, beziehungsweise eines abzutretenden Bodenareals, hat nach Ansicht beider Parteien der Richter zu entscheiden. Somit läuft das Rechtsbegehren der Klägerin lediglich dahin aus, einen prinzipiellen Entscheid über dies Ablösungsart genannter Servituten von Ihrer hohen Behörde zu erwirken. Es handelt sich deshalb in erster Linie: Kann heute, nachdem der Kleine Rat durch Rundschreiben die Ablösbarkeit und nur die Ablösbarkeit, beziehungsweise Regelung angesprochener Servituten festgestellt hat, noch ein zweiter besonderer Entscheid über die Ablösungsart erwartet werden. Wir glauben des Entschiedensten, eine diesbezügliche Kompetenz des Kleinen Rates bestreiten zu müssen und stellen deshalb unser Rechtsbegehren:

Klägerin, löbliche Gemeinde **Tavetsch**, sei mit ihrem am 3. März 1900 bei Ihrer hohen Behörde gestellten Gesuche in toto abzuweisen unter Kostenfolge für die Klägerin wegen mangelnder Kompetenz der angerufenen Instanz.

Die Begründung unserer Einrede stützen wir hauptsächlich auf den Entscheid des Kleinen Rates vom 14. Dezember 1889, auf die bisherige Amtspraxis genannter Behörde, auf Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Waldungen im Hochgebirge vom 24. März 1876, sowie auf § 1 & 18 der kantonalen Forstordnung vom 30. Juni 1877.

1. Am 14. Dezember 1889 fasste der Kleine Rat den grundsätzlichen Entscheid, wonach er sich für kompetent erklärte, sowohl die Ablösbarkeit als auch die Ablösungsart aller Waldservituten definitiv zu verfügen.

Der gleiche Entscheid enthält die weitere Bestimmung, dass alle Servituten, deren Ablösung oder Regelung verlangt wird, bis zum 31. Dezember 1890 abgelöst oder geregelt werden müssen, widrigenfalls von jenem Termin an die Ausübung derselben untersagt ist.

Der ganz gleiche Entscheid enthält ferner die ausdrückliche, für uns wichtige Bestimmung, dass von jenem Zeitpunkt an (also seit dem 31. Dezember 1890) das eigentliche Ablösungsgeschäft nicht mehr administrativer Natur sei und somit in allen Fällen, in welchen eine Einigung über die Ablösung nicht stattfindet, der ordentliche Richter angerufen werden müsse.

Um diesen Entscheid, der auf den ersten Blick einen Widerspruch zu enthalten scheint, richtig würdigen und begreifen zu können, müssen wir auf die Präzedenzen desselben kurz zurückgreifen.

Wie bekannt veranlasste der Kleine Rat seiner Zeit ein genaues Verzeichnis sämmtlicher auf den Bündnerischen Gemeinde- und Korporationswaldungen bestehenden Servituten und betraute dann in Durchführung der gesetzlichen Vorschriften betr. Ablösung der Waldservituten zunächst das kantonale Forstpersonal mit der Untersuchung jeder einzelnen angemeldeten Waldservitut und mit der definitiven Berichterstattung und Antragstellung über die Art der Ablösung beziehungsweise Regelung derselben. Auf Grund der eingegangenen kreisamtlichen Berichte und Gutachten, sowie der zitierten gesetzlichen Bestimmungen hat dann der Kleine Rat Rundschreiben, Zirkulare, an alle Ansprecher von Waldservituten erlassen, worin er alle für notwendig zu erachtenden Massnahmen bezüglich Loskauf und Regelung der fraglichen Servituten darlegte.

Auf Grund dieser einlässlichen Vorbereitungsarbeiten und der auf dem Wege des Zirkulars bekannt gegebenen Ablösungsmaximum konnte es denn auch geschehen, dass der Kleine Rat die Ablösung jener Servituten bis Ende 1890 definitiv vorschreiben und von diesem Termin an das Ablösungsgeschäft als in der Kompetenz des Richters liegend bezeichnen konnte.

Nämlich: Noch vor 1890 hat der Kleine Rat alle jene Entscheide und Massnahmen getroffen und bekannt gegeben, welche er für eine zweckmässige Servitutenlösung für notwendige erachtete. Von nun an soll auf Grund der getroffenen Verfügungen und unter Zugrundelegung der kleinrätlichen Erlasse und der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung bezüglich Fortswesen der Richter vorgehen, sofern ein gütlicher Vergleich nicht erzielt werden kann. Wie hätte wohl der Kleine Rat bis zum 31. Dezember 1890 die Servitutenablösung definitiv gebieten können, wenn er nicht schon seinerseits noch vor jenem Termin alle gewollten

Ablösungsmaximen bekannt gegeben hätte? Dass nun der Kleine Rat in jenen Rundschreiben und Erlassen sich nicht über die Frage der Ablösungsart aussprach, beweist nur, dass schon damals der Kleien Rat die Frage der Ablösungsart besser dem Richter überlassen wissen wollte. Nachträglich aber, nachdem die Tätigkeit des Kleinen Rates bezüglich unsere Frage gleichsam als beendet anzusehen ist und der Richter ausdrücklich als kompetent erklärt wurde, kann davon nicht mehr die Rede sein, gerade in einem speziellen Fall, der einzig in der kleinrätlichen Praxis da stehen würde, auch einen definitiven Beschluss über die Art und Weise der Servitutenablösung erwirken zu wollen. Klägerin selbst bemerkt in ihrer Eingabe, die Grundsätze jenes Beschlusses vom 14. Dezember 1889 seien nicht immer strikte eingehalten worden. Wir wollen dies nicht behaupten; wir konstatieren lediglich, dass der Kleine Rat nie über die Art und Weise der Ablösung bei einer speziellen Servitut definitiv verfügt hat, auch nicht einmal vor 1890, nach 1890 aber konnte der Kleine Rat dies nicht tun ohne mit sich selbst in Widerspruch zu geraten. Was der Kleine Rat verfügte, waren allgemeine Unterweisungen über die Art und Weise der Servitutenablösung, Auseinandersetzungen, Vorschläge, wie überhaupt Wald- und Weideservituten im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung abgelöst werden können, nie aber entschied der Kleine Rat, dass eine spezielle Servitut durch Geldentschädigung oder Bodenabtretung oder sonstwie abgelöst werden soll. Er konnte dieses nicht tun, ohne in evidenter Weise seine Kompetenzen administrativer Natur zu überschreiten. Die Beurteilung dieser Frage ist nichts Anderes als die Beurteilung eines bestimmten Tatbestandes und involviert richterliche Kompetenz.

In vollständiger Übereinstimmung mit dem Ausgeführten steht den auch das Verhalten des Kleinen Rates in einem neulich an ihn gezogenen Rechtsfall der Familie Stifler de Hans, selig, gegen Hans Branger etc. betreffend Gerichtsstandseinrede resultierend aus einem Streite über Servitutenablösung (siehe Amtsblatt 1899, den 11. November, Nr. 49) Hier erklärt der Kleine Rat, die Frage der Ablösbarkeit, beziehungsweise Regelungen, sei schon entschieden, über die Art und Weise der Ablösung aber sprach sich der Kleine Rat nicht aus, im Gegenteil, er erklärte implizite, dass diese Frage nicht in seine Kompetenz falle, indem auf wiederholte Anfragen hin lediglich allgemeine Unterweisungen gegeben wurden, wie überhaupt derartige Servituten abgelöst werden können. Auch führte Rekurrentin unter anderm aus, der Richter habe einzig und allein über die Höhe der Ablösungssumme zu entscheiden und zu bestimmen, ob mit Geld

oder durch Abtretung eines entsprechenden Stückes Grund und Boden abgelöst werden soll. Der Kleine Rat fand nun diese Auffassung zweifellos für richtig, widrigenfalls eine Berichtigung derselben sicher erfolgt wäre, zumal sie prinzipieller Natur ist und im Amtsblatt zur Veröffentlichung gelangte.

Es wäre dem Kleinen Rat doch gewiss nicht zuzumuten, trotz genauer Prüfung jeder einzelnen Servitut, den Servitutbeteiligten Massnahmen unterbreitet zu haben, die bei jeder Servitut, wenn es zu deren Ablösung kommt, noch einen besondern Entscheid der gleichen Behörde erheischen würden.

2. Das bisherige Geschäftsgebahren des Kleinen Rates stimmt auch vollständig mit dem Geiste der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung bezüglich Forstwesen und mit den Kompetenzen, welche jene Gesetze dem Kleinen Rate als Administrativbehörde einräumen wollen.

§ 1 unserer revidierten Forstordnung vom 30. Juni 1877 hat dem Kleinen Rat lediglich die Oberaufsicht über das kantonale Forstwesen übertragen. Daraus resultiert, dass die Kompetenz des Kleinen Rates lediglich sich darauf beschränken muss, die bestehende Forstgesetzgebung mit Rücksicht auf forstwirtschaftliche Gesichtspunkte zur Anerkennung zu verhelfen. Nun geht es sicher zu weit, die Feststellung der Ablösungsart einer Servitut durch den Kleinen Rat ohne weiteres als ein notwendiges Postulat einer gerechten und vom forstwissenschaftlichen Gesichtspunkt aus einzig sich empfehlende Servitutenablösung hinzustellen. Gerade diese Frage, deren Lösung Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen voraussetzt, bleibt besser dem Richter überlassen und dürfen wir in dieser Hinsicht von unseren Zivilgerichten mit vollem Vertrauen eine durchaus zweckmässige Entscheidung erwarten und dies um so mehr als dem Richter durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bereits ein genauer Weg gewiesen ist, ja die Frage der Ablösungsart einer Servitut schon entschieden ist.

Nachdem der Kleine Rat die abzulösenden Servituten bezeichnet hat, handelt es sich gemäss Artikel 14 Bundesgesetz und § 18 kantonaler Forstordnung um gar nichts Anderes, als um den Beweis der Untunlichkeit einer Ablösung durch Geldzahlung, offenbar eine Frage, die nicht vor den Kleinen Rat gehört. Auch im vorliegenden Rechtsfall hätte der Kleine Rat sich über gar nichts Anderes auszusprechen als über die Untunlichkeit beziehungsweise Tunlichkeit einer Ablösung durch Geld, eine reine Tatbestandsfrage, deren Lösung doch ohne jeden Zweifel richterliche Befugnis verlangt.

Der Kleine Rat als Administrativbehörde und Oberaufsichtsbehörde muss sich lediglich darauf beschränken, sich das Recht zu wahren, den richterlichen Entscheid eventuell nachzuprüfen und zu untersuchen, ob derselbe mit den Grundsätzen einer gesunden Forstwirtschaft nach Massgabe der bestehenden Gesetzgebung im Einklang steht oder nicht. Auch bis jetzt hat der Kleine Rat im richtigen Pflichtbewusstsein dies und nur dies getan. Nur der forstwirtschaftliche Moment rechtfertigt ein Eingreifen des Kleinen Rates nicht, kann aber dem letzteren die Feststellung und Untersuchung von weitgehenden Tatbeständen, wie dies in solchen Fällen immer der Fall ist, überbürdet werden. Schon an sich rechtfertigt sich eine Scheidung der Frage nach der Ablösungsart von derjenigen nach der Grösse der eintretenden Ablösungsäquivalente in keiner Weise.

Wenn der Kleine Rat bei jeder Servitut zu entscheiden hat, ob eine Ablösung durch Geld oder Bodenabtretung erfolgen soll, warum soll er nicht mit dem gleichen Rechte auch die Höhe der eintretenden Äquivalente bestimmen können? Die Natur beider Ansprüche ist genau dieselbe. Vom forstwirtschaftlichen Standpunkte aus kann die Bestimmung der Grösse jener Äquivalente sogar unter Umständen wichtiger sein als die Bestimmung der Ablösungsart. Es kann somit wohl kein Zweifel mehr walten, dass gemäss dem grundsätzlichen Entscheid des Kleinen Rates vom 14. Dezember 1889, gemäss der bisherigen Amtspraxis der gleichen Behörde und der einschlägigen Gesetzgebung die Frage der Ablösungsart in die Kompetenz des Richters fällt und wäre es absolut nicht zu rechtfertigen, wenn der Kleine Rat gerade anlässlich eines an ihn gezogenen Rechtsfalles einen prinzipiell ganz andern Standpunkt einnehmen würde.

II.

Sollte gegen alles Erwarten das von löblicher Gemeinde **Tavetsch** am 3. März 1900 bei Ihrer hohen Behörde eingelegte Gesuch gutgeheissen werden, so stellen wir unser eventuelles Rechtsbegehren:

1. fragliche Beholzungs servitut sei durch Abtretung eines entsprechenden Areals Wald,
2. fragliche Schneeflucht- und Weiderecht durch Abtretung eines entsprechenden Teiles des belasteten Grund und Bodens eventuell einer andern Landfläche abzulösen (laut unserer Gegeneingabe bei Bezirksgericht Vorderrhein).

Von einer Ablösung durch Geldentschädigung kann in beiden Fällen wohl keine Rede sein.

a. Das Beholzungsrecht

Wir konstatieren, dass fragliche **Alp Nalps** vollständig von Tavetschergebiet umgeben ist. Auch Privatwäldungen der Alpgenossen finden sich nirgends in der Nähe. Die Gemeinde **Disentis**, der sämtliche Alpgenossen angehören, kann nicht verpflichtet werden, ausserhalb der Gemeinde Holz zu verkaufen, sie darf dies ja nicht einmal ohne spezielle Bewilligung. Wo sollten nun wohl die Nalpser ihr Holz hernehmen?

Weiter bemerken wir, dass **Nalps** bereits fünf Stunden weit weg sich befindet vom Wohnort der Alpgenossen. Ein Transport von Bauholz von **Disentis** nach **Nalps** in eine Höhe von über 2000 Meter über Meer und unter derzeitigen Wegverhältnissen ist eine Sache der Unmöglichkeit.

Wenn Kläger bemerkt, auch **Tavetsch** führe Holz auf dem gleichen Wege, so ist zu bemerken, dass es wesentlich etwas anders ist, Bauholz einen steilen Hang hinauf oder hinunter befördern. **Nalps** ist mit seinem Holzanspruch einzig und allein auf **Tavetsch** angewiesen und würde eine Verweigerung dieses Anspruches geradezu die Bewirtschaftung der Alp in Frage stellen. Ferner fragen wir uns, was ist denn für ein forstwirtschaftlicher Erfolg erreicht, wenn die Gemeinde **Disentis**, die holzärmer ist als **Tavetsch**, den Nalpsern Holz liefern muss? Sollen sich die Nalpser etwa an Private wenden und somit eine Ausnahme machen vom überall anerkannten Prinzip, dass jeder Bürger für seine Bedürfnisse ein Recht auf Gemeindewaldung besitzt?

Offenbar muss **Tavetsch** den Nalpsern Holz liefern und kann es sich nur um die Frage handeln, in welcher Weise dieser Anspruch auf Holz vom forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus am besten zugelassen werden kann. Wir vertreten nun die Ansicht, dass eigentümliche Abtretung eines bestimmten Areals Wald die einzig mögliche und befriedigende Lösung dieser Frage sei, es müsste denn sein, dass **Tavetsch** sich bereit erklären würde, alles laut Konvention vom 16. August 1721 an **Nalps** abzugebende Holz uns jeweils da zur Verfügung zu stellen, wo wir bisanhin das notwendige Holz zu hauen das Recht hatten. Mit einer solchen Erklärung und Garantie der löblichen Gemeinde **Tavetsch** erklären wir uns vollkommen einverstanden.

b. Das Weide- und Schneefluchtrecht

Vorerst möchten wir uns verwahren gegen die Auffassung unserer Gegenpartei, als sei nach dem Wortlaute des Artikels 14 Bundesgesetzes 1. c. die Ablösung einer Weideservitut durch eines Stückes zu Eigentum überhaupt unstatthaft. Artikel 14. 1. c. bestimmt lediglich, dass auf Schutzwäldungen lastende Weid-, Streu- und andere Dienstbarkeiten abgelöst werden sollen. Nun wird unsere Gegenpartei sich doch wohl nicht zur Behauptung versteigen wollen, die Ablösung einer Servitut sei bloss durch Geldentschädigung möglich. Vollständig unserer Ansicht ist auch der Kleine Rat, indem derselbe im oben erwähnten Fall Stifler etc. (Amtsblatt vom 8. Dezember 1899, Nr. 49) wörtlich erklärt: "Die Waldweidrechte können abgelöst und geregelt werden. Die Ablösung kann mittelst Geld geschehen oder durch Abtretung und Ausmarchung eines entsprechenden Teiles des belasteten Effektes."

Ferner müssen wir uns verwahren gegen die Ausführung unseres Gegenanwaltes, als handle es sich im vorliegenden Fall um reine Schneefluchtservitut ohne Bedeutung für die Beweidung. Wir bitten denn doch, die Konvention vom 23. Juli 1823 etwas genauer anzusehen. In dieser heisst es ausdrücklich, dass die Alpgenossen für den Fall einer Schneeflucht direkt mit ihrem Vieh an den angewiesenen Ort sich begeben sollen, ohne an andern Orten das Vieh weiden zu lassen. Ferner heisst es in jener Konvention, dass die Alpgenossen den Schneefluchtbezirk nicht verlassen sollen bis sie das Vieh direkt auf ihre Alp treiben können, ohne auf der Tavetscheralp weiden zu müssen. Ferner heisst es dasselbst, dass **Tavetsch** das Recht habe, wie bisanhin jenen

Bezirk zu beweiden und dass die Alpgenossen nicht das Recht hätten, unbehirtete Tiere von dort wegzujagen, während behirtete Tiere jenes Gebiet nicht betreten sollen, wenn die Nalpser ihr Vieh dort hüten.

Ganz und gar unrichtig ist die Behauptung unserer Gegenpartei, **Tavetsch** sei gar nicht in der Lage, den Nalpsern einen andern Schneefluchtbezirk auch nur vorübergehend anweisen zu können. Diese Behauptung steht in direktem Widerspruch mit dem Beschluss löblicher Gemeinde **Tavetsch** vom 20. August 1899 des Inhaltes:

“In der Meinung, die Alpgenossenschaft **Nalps** habe in quantitativer und qualitativer Beziehung zu hohe Ansprüche auf Weideland im “**Plaun Schlaus**” erhoben als Entgelt für das alte Schneefluchtsrecht (untgida) hat die Gemeinde beschlossen:

1. Der Alpgenossenschaft **Nalps** auf “**Plaun Schlaus**” kein Schneefluchtsrecht zu gewähren.
2. Genannte solle das alte Schneefluchtsrecht behalten, müsse jedoch der Gemeinde **Tavetsch** die Versicherung geben, von jenem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen für die eventuelle Zeit einer Waldanpflanzung und “Aufforstung”, wogegen die Gemeinde **Tavetsch** sich verpflichten wolle, für diese Zeit einen andern Weid- und Schneefluchtbezirk (ungida) zu gewähren.”

Wenn wir von einer Ablösung durch Abtretung einer andern Landfläche sprachen, so hatten wir gerade einen bestimmten Bezirk am genannten Orte im Auge und glaubten, dieser unser Vorschlag wäre am besten in der Lage, die Interessen beider Parten wahren zu können. Schon öfters standen **Tavetsch** und **Nalps** diesbezüglich in Kontraktiven und scheiterte ein Einigungsversuch nur an der genaueren Feststellung der Grösse des an- (ab-) zutretenden Areal. Für **Nalps** wäre eine Servitutenbestellung an jenem Orte wünschenswert und für **Tavetsch** ganz gewiss auch nicht minder, indem jene in Frage kommende Bodenfläche für die Waldkultur gar keine Bedeutung hat und auch das Weideland der Gemeinde **Tavetsch** gar geringen Nutzen einbringt.

Von einer Ablösung durch Geldentschädigung kann bei der Schneefluchtservitut noch weniger die Rede sein als beim Beholzungsrecht. Einen Schneefluchtsregress müssen unsere so hoch gelegenen Alpen unbedingt haben und ist dies auch überall der Fall. Eine Nachfrage bei Sachverständigen hiesiger Gegend wird dies sofort bestätigen. Die Gemeinde **Tavetsch** muss uns deshalb einen Schneefluchtbezirk anweisen oder sich bereit erklären, wenn dies ihr lieber ist, eine Stallung für 112 Stück Grossvieh nebst jährlichem Heubedarf für den Schneefall uns zu besorgen, wozu mindestens eine Summe von etwa 18 – 20 000 Fr. erfordert wäre.

Wir haben in erster Linie Ablösung der Weid- und Schneefluchtservitut (untgida) durch Abtretung eines Teiles des belasteten Grund und Bodens verlangt. Es geschah dies, weil wir dazu unbedingt das Recht haben laut Artikel 14 Bundesgesetzes 1. c. und § 260 unseres Privatrechtes. Zwar erklärte der Kleine Rat durch Dekret vom 14. Dezember 1889 jenen § 260 unseres Privatrechtes als im Widerspruche stehend mit dem Bundesgesetz Artikel 14 und deshalb als aufgehoben. Wir sind nicht der Ansicht, dass der Kleine Rat einen § unseres Privatrechtes, der nicht im entferntesten mit dem zitierten Artikel 14 Bundesgesetz in Widerspruch steht als aufgehoben erklären kann. Nicht ein Entscheid des Kleinen Rates an sich kann ein Gesetz beseitigen, wohl aber ein Bundesgesetz, wenn es wirklich einem kantonalen Gesetz widerspricht. Sehen wir zu, ob dies wirklich der Fall ist.

Artikel 14 Bundesgesetz 1. c. erster B. sagt lediglich, dass Weideservituten abgelöst werden müssen. Artikel 14 1.c. zweiter B. handelt nur von Beholzungsrechten. Artikel 14 1.c. dritter B. bestimmt nun ausdrücklich, dass den Modus der Ablösung obiger Dienstbarkeiten die kantonale Gesetzgebung zu bestimmen habe. Dieser dritte Absatz des Artikels 14 1.c. sanktioniert also geradezu den § 260 unseres Privatrechtes, welcher vom Modus der Ablösung von Weide- und Schneefluchtservituten in einem Verhältnis von Gemeinde zu Gemeinde und zu Korporationen und umgekehrt handelt.

Weitere Ausführungen über die Ablösungsart erachten wir hier an dieser Stelle nicht für notwendig. Sollte jedoch Ihre hohe Behörde sich für die Entscheidung dieser Frage kompetent erklären und der Gegenpartei noch einmal Gelegenheit geben, sich über die Frage der Ablösungsart auszusprechen, so verlangen auch wir dem gleichen Rechte, dass uns noch einmal gestattet werde, in Sachen zu referieren.

III.

Beweismittel

1. Sämtliche vom Kläger namhaft gemachten Beweismittel.
2. Schreiben des Vorstandes **Tavetsch** an die Alpgenossenschaft **Nalps**.

Hochachtungsvoll:

für die Alpgenossenschaft **Nalps**:
gezeichnet Cajacob Julius

Somvix, 19. April 1900

1900, ils 7 da november

Replik der
löblichen Gemeinde **Tavetsch**
contra
Alpgenossenschaft **Nalps** in **Disentis**
betreffend
Ablösung von Waldservituten.

An den hochlöblichen Kleinen Rat!

P.P.

Wir sind mit der Rekursbeklagten der Ansicht, dass es sich heute nur noch um den grundsätzlichen Entscheid des Kleinen Rates handelt über die Ablösungsart der beidseitig anerkannten Servitutrechtes. Unsere Rechtsbitte in der Rekurseinlage betrifft denn auch ausschliesslich diese Frage, wesshalb wir uns allseitig weitere Erörterungen über die Ablösbarkeit und die Höhe einer allfälligen Geldentschädigung ersparen können. **Nalps** hat freilich erst im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens die Ablösbarkeit anerkannt, noch vor Vermittleramt hat es sich energisch dagegen gewehrt (vide Leitschein).

A.

Ganz unverständlich ist uns die erhobene Kompetenzeinrede und deren Begründung. Man braucht das Protokoll des Kleinen Rates vom 14. Dezember 1889 doch nur zu lesen, um darüber im Klaren zu sein, dass die Behörde damals grundsätzlich und in Ausführung des Artikels 18 der kantonalen Forstordnung ihren Kompetenzkreis ausscheiden wollte und dass sie in Ausführung dieser Absicht erklärte:

1. Die Entscheidung über die Ablösbarkeit einer Servitut und über die Ablösungsart ist administrativer Natur und steht daher dem Kleinen Rate zu.

2. Die Feststellung des Betrages der Ablösungssumme oder der Grösse der abzutretenden Waldfläche ist richterlicher Natur und fällt daher in die Kompetenz des Zivilrichters.

Zu dieser Ausscheidung war die Regierung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Nach Artikel 14 des Bundesgesetzes ist nämlich "der Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren" nach kantonalem Rechte zu regeln und es musste deshalb die Regierung diese Regelung auf Grund unseres geltenden Staatsrechtes vornehmen.

Es ist denn auch gegen den getroffenen grundsätzlichen Entscheid vom Jahre 1889 von gar keiner Seite, auch vom Grossen Rate nicht, irgendwelcher Widerspruch erhoben worden, obwohl derselbe auf dem Zirkularwege den meisten Gemeinden und Interessenten mitgeteilt worden ist.

Deshalb kann, unseres Erachtens, heute gar keine Rede davon sein, dass der Kleine Rat grundsätzlich einen andern Standpunkt einnehme.

Das scheint die Rekursbeklagte auch eingesehen zu haben, weshalb sie den recht sonderbaren Versuch macht, zu beweisen, dass das, was anno 1889 rechtens war, heute nicht mehr rechtens sei, mit anderen Worten, dass die administrative Natur der aufgeworfenen Frage über Nacht zu einer richterlichen geworden ist. Sehen wir uns nun die Gründe etwas näher an, welche, nach Ansicht der Gegenpartei, diese Metamorphose bewirkt haben sollen.

I.

1. Durch den Entscheid vom 14. Dezember 1889 soll bestimmt sein, dass das eigentliche Ablösungsgeschäft "seit dem 31. Dezember 1890" nicht mehr administrativer Natur sei! Glaubt der Herr Vertreter von **Nalps** wirklich, dass in dem Protokoll der Regierung ein solcher Widersinn stehe? Bei aufmerksamer Durchsicht des Textes wird er finden, dass sich die Worte: "nicht mehr" keineswegs auf den Zeitpunkt vom 31. Dezember 1890, sondern auf "das eigentliche Ablösungsgeschäft" beziehen. Im Originaltext des Protokolles ist vom 31. Dezember 1889 im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gar nicht die Rede, wohl aber stehen die Worte: "nicht mehr" unmittelbar hinter den Worten, "das eigentliche Ablösungsgeschäft"; es sei somit klar, dass sie nur darauf Bezug haben können.

Der Kleine Rat wollte damit einfach sagen, dass die Ausführung der kleinrätlichen Beschlüsse über die Ablösbarkeit und die Art der Ablösung das eigentliche Ablösungsgeschäft bilden und dass dieses nicht mehr administrativer, sondern richterlicher Natur sei.

Die unbedingte und grundsätzliche Voraussetzung für das "eigentliche Ablösungsgeschäft" beziehungsweise für den Entscheid des Richters bildet nach wie vor dem 31. Dezember 1900 der Entscheid des Kleinen Rates über die Art der Ablösung, sofern hierüber Streit besteht.

Es ist uns völlig unverständlich, wie die Vernehmlassung auf Seite 3 ausdrücklich anerkennen kann, dass der Kleinen Rat sich durch Entscheid vom 14. Dezember 1889 kompetent erklärt habe, die Ablösungsart definitiv zu verfügen, um auf Seite 4 zu erklären, der Kleine Rat habe "damals schon die Frage der Ablösungsart besser dem Richter überlassen wissen wollen". Diese Widersprüche lösen sich am einfachsten durch ein aufmerksames Studium des Protokolles vom 14. Dezember 1889, welches über die Kompetenzfrage gar keine Zweifel zulässt.

2. Ein richtiger Gedanke liegt den Ausführungen der Rekursbeklagten zu Grunde, obwohl er in denselben nicht deutlich zum Ausdruck gelangt.

Der Beschluss vom 14. Dezember 1889 und die Zirkulare, welche damals an die Interessenten versandt wurden, basierten auf der Annahme, dass die grundsätzlichen Fragen der Ablösbarkeit und Ablösungsart vor dem 31. Dezember 1890 durch den Kleinen Rat entschieden sein sollen, so dass nach jenem Zeitpunkt wirklich nur noch das "eigentliche Ablösungsgeschäft" übrig geblieben wäre. In dem Beschlusse ist ja ausdrücklich gesagt, es sei notwendig, den Waldbesitzern sowohl als den Servitutenberechtigten genaue Verzeichnisse der

- a. mit Geld,
- b. mittelst Bodenabtretung abzulösenden und
- c. der nur zu regulierenden Servituten zuzufertigen.

Die Anlage dieser Verzeichnisse hatte selbstverständlich die Entscheidung über die Ablösungsart in jedem einzelnen Falle zur Voraussetzung.

Wir sind nicht in der Lage zu beurteilen, in welchem Masse diese Voraussetzung in andern Fällen zutrifft, dagegen können wir mit aller Bestimmtheit erklären, dass über diese Ablösungsart der Servituten zu Lasten der Gemeinde **Tavetsch** und zu Gunsten von **Nalps** auf den heutigen Tag noch kein Beschluss gefasst und den Parteien niemals irgendwelche Mitteilung gemacht worden ist. Die Gemeinde **Tavetsch** hat weder das Zirkular vom Dezember 1889 noch ein Verzeichnis über die abzulösenden Servituten und die Ablösungsart erhalten. Auch **Nalps** scheint im gleichen Falle zu sein, denn es anerkennt, dass ein Entscheid über die Ablösungsart nicht vorliege.

Das Fehlen dieses Entscheides mag seinen Grund gerade darin haben, dass die speziellen Verhältnisse anno 1889 noch nicht abgeklärt waren und dass diese Frage seither liegen geblieben ist, weil sie von keiner Seite aufgeworfen wurde.

Wenn für die fraglichen Servituten der grundsätzliche Entscheid des Kleinen Rates im Sinne des Protokolles vom 14. Dezember schon vorliegen würde, dann wäre die Einrede der Alpgenossenschaft **Nalps** begründet; allerdings nicht als Kompetenzeinrede, sondern als *exceptio rei judicatae*. Nachdem aber ein solcher Entscheid nicht vorliegt, muss die kompetente Behörde erst noch getroffen werden.

Der grosse Irrtum der Rekursbeklagten liegt einerseits in der tatsächlichen falschen Annahme, dass der Kleine Rat die Ablösungsart implizite schon festgesetzt habe und andererseits in der

rechtlich falschen Auffassung, dass die Unterlassung eines ausdrücklichen Entscheides der speziellen Frage innert bestimmter Frist die rechtliche Natur derselben geändert und die Kompetenz von der Administrativbehörde auf den Richter übertragen habe. Dass dies nicht der Sinn des Beschlusses vom 14. Dezember 1889 war, habe ich oben nachgewiesen und dass eine solche Annahme aus allgemeinen Gesichtspunkten einfach unmöglich ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

3. Wenn die Vernehmlassung auf Seite 4 a. e. behauptet, der Kleine Rat habe sich in den vor Ende 1890 erlassenen Zirkularen nicht über die Frage der Ablösungsart ausgesprochen, so beweist das nur, dass der Verfasser der Vernehmlassung diese Zirkulare nicht gelesen hat. Nicht nur enthält das Zirkular von 1889 eine einlässliche Darlegung und Begründung der kleinrätlichen Kompetenz für den Entscheid über die Ablösungsart, sondern es war jedem Zirkular ein spezielles Verzeichnis über die einzelnen Servituten und deren Ablösungsart beigegeben. **Tavetsch** hat freilich kein solches Zirkular erhalten.

Es steht also auch die Behauptung, dass der Kleine Rat "nie über die Art und Weise einer speziellen Servitut definitiv verfügt habe" im Widerspruch mit der Wirklichkeit.

4. Auf den Entscheid in Sachen Stifler contra Hans Branger & Konsorten glaube ich nicht eintreten zu sollen, weil es sich dort um ganz andere Dinge handelte.

Es ist in allen Erwägungen jenes Entscheides von dem Modus der Ablösung gar nicht die Rede, weil derselbe gar nicht streitig war. Die Klage ging auf "Festsetzung des Ablösungsbetrages" und der Kleine Rat erklärte, in voller Übereinstimmung mit dem Beschluss vom 14. Dezember 1889, dieser Entscheid falle in die Kompetenz des Richters.

Die Beantwortung der Frage, ob das "Stillschweigen" des Kleinen Rates über die nicht in Frage stehende "Ablösungsart" als eine Anerkennung der Inkompetenz zu deuten sei, wollen wir gerne und ohne Kommentar dem Ermessen der Rekursbehörde überlassen.

II.

Über die materiellen Ausführungen der Vernehmlassung betreffend die Kompetenz des Kleinen Rates bei Anwendung des Fortsgesetzes, können wir kurz hinweg gehen. Es wird nicht bestritten werden, dass dem Kleinen Rate die Handhabung sämtlicher Administrativgesetze des Kantons obliegt und ebensowenig wird es zweifelhaft sein, dass die kantonale Forstordnung eine administrative Verordnung ist. Daraus geht hervor, dass der Kleine Rat und nur dieser kompetent ist zur Anwendung der Forstordnung.

Nun bestimmt Artikel 18 Forstordnung, dass die kantonale Gesetzgebung massgebend sei für den "Modus der Ablösung" und das "gerichtliche Verfahren beim Loskauf". Gibt es nun ein kantonales Gesetz, welches den Richter kompetent erklären würde zur Bestimmung des "Modus der Ablösung"? Ganz und gar nicht, also ist diejenige Behörde kompetent, welcher die Handhabung der Administrativgesetze überhaupt obliegt.

Diese Verfügung über den Ablösungsmodus ist aber auch eminent forstwirtschaftlicher, also administrativer Natur. Die Frage beantwortet sich nach Gesichtspunkten einer rationellen Bewirtschaftung des Waldes und nicht nach Erwägungen des Privatrechtes, sie gehört in das in Ressort der Förster und nicht in dasjenige der Juristen.

Das unmögliche ihres Standpunktes beweist die Gegenpartei selbst, indem sie dem Kleinen Rate das Recht vindiziert, den richterlichen Entscheid nachzuprüfen und eventuell abzuändern. Ich denke, unsere Zivilgerichte würden sich für eine solche Pseudokompetenz bedanken. Es liegt ja auf der Hand, dass auch der Zivilrichter gar nicht in der Lage wäre, die Frage der Ablösungsart von sich aus zu beurteilen, sondern dass er Forstleute als Experten beiziehen müsste. Wir finden nun, der natürliche Experte sei diejenige Behörde, welche die Handhabung der Forstordnung von verfassungswegen übertragen ist.

Gestützt auf das Angebrachte bitten wir um Abweisung der Kompetenzeinrede, unter Kostenfolge.

B.

Nachdem die Alpenossenschaft **Nalps** wirklich die Behauptung aufstellt, dass der Loskauf der Servituten "der Verhältnisse halber untunlich sei", müssen wir uns auch auf diesen Einwand kurz vernehmen lassen und bestätigen vorab Alles in der Rekurseinlage darüber Gesagte.

1. Ablösung des Beholzungsrechtes

Der Umstand, dass die Alp nicht auf Gebiet der Gemeinde liegt, in welcher die Alpengenossen den Mitgenuss an den Gemeindeutilitäten haben, beweist in keiner Weise die Notwendigkeit der Abtretung eines Waldareals. Es gibt viele Gemeinden, in welchen nicht einmal die Bürger das nötige Bauholz bekommen und noch mehr Alpen, die keine servitutlichen Beholzungsrechte haben. In solchen Fällen sind die Leute auf den Ankauf des Holzes angewiesen. Die Nalpser werden nicht behaupten wollen, dass die kein Holz zu kaufen bekommen, **Tavetsch** hat ihnen solches ja angeboten.

Auch die weitere Behauptung, dass es unmöglich sei, das nötige Holz nach **Nalps** zu führen, ist unzutreffend, wie der Augenschein lehren wird.

Richtig mag sein, dass der Transport gekauften Holzes nach der Alp mit mehr Schwierigkeiten verbunden ist. Das ist aber, ganz wie die Notwendigkeit das Holz zu kaufen, ein Moment, welches bei Ausmessung der Entschädigung in Betracht fallen kann, welches aber durchaus nicht die Untunlichkeit der Ablösung in Geld beweist.

Wir haben schon in der ersten Einlage erklärt, dass **Tavetsch** bereit sei, das nötige Holz an **Nalps** zu verkaufen, wir können heute noch einen Schritt weiter gehen, um zu beweisen, dass es **Tavetsch** nicht um eine Schädigung der Nalpser, sondern nur um die Herbeiführung geordneter, forstwirtschaftlicher Verhältnisse zu tun ist. Die Gemeinde **Tavetsch** erklärt sich nämlich bereit, den Nalpsern das für den gehörigen Unterhalt der heute bestehenden Gebäulichkeiten auf **Nalps** nötige Holz, unter gleichen Bedingungen abzugeben, unter welchen es an die Bürger von **Tavetsch** abgegeben wird, sofern sich beim Augenschein ergeben sollte, dass die Zufuhr von Holz wirklich unmöglich ist, was wir bestreiten. Solange die Servitut besteht, ist jede rationelle Bewirtschaftung und Aufforstung jenes Waldes unmöglich, weil die Nalpser gerade dasjenige Holz nehmen, welches ihnen am besten passt, ohne jede Rücksicht auf Reife und Lage desselben und ohne sich an die fortspolizeilichen Bestimmungen der Gemeinde zu halten. Gegen diese Anarchie muss Abhülfe geschaffen werden und das ist nur möglich bei Ablösung des Beholzungsrechtes.

Die Zuteilung einer bestimmten Waldfläche an **Nalps** ist ganz und gar unmöglich und liegt nicht einmal im Interesse von **Nalps**. **Tavetsch** hat nicht genug Wald, um etwas davon abgeben zu können und **Nalps** würde jedenfalls nur so wenig Wald zu Eigentum erhalten, dass der Hiebholz dieser Parzelle nicht ausreichen würde, um den regelmässigen Unterhalt und eventuell den Neubau der bestehenden Gebäude zu ermöglichen. Um letzteren Zweck zu erreichen, müsste ein grösserer Waldkomplex abgetreten werden, der jedenfalls viel mehr Wert wäre, als das Beholzungsrecht.

Wir denken, es werde am richtigsten sein, über diese Verhältnisse am Augenschein zu verhandeln und verzichten daher an diesem Orte auf einlässlichere Darlegung.

2. Ablösung des Schneefluchtrechtes

Wir halten an der Ansicht fest, dass die Ausnahmegestaltung des Artikels 14 Bundesgesetz, wornach unter besondern Umständen an Stelle des Loskaufes die Abtretung von Areal treten kann, nur für die Ablösung von Beholzungs servituten gilt und verweisen auf unsere Ausführungen in der Rekurseinlage.

Bei Ablösung eines Schneefluchtrechtes ist der Auskauf durch eines "entsprechenden Areales" tatsächlich unmöglich. Es kann sich ja nicht darum handeln, eine Servitut an die Stelle der andern zu setzen durch Anweisung eines andern Waldgebietes im Wald, sondern es muss das entsprechende Areal eigentümlich abgetreten werden. Wie gross müsste oder könnte aber das Stück Wald sein, welches im Austausch zu einem Schneefluchtrecht, das nur alle Dezennien ausgeübt wird, eigentümlich abgetreten würde?

So gross, dass die Nalpser nicht einmal ihren s.v. Schweinen Schutz vor Schnee gewähren könnten. Aber auch abgesehen davon wäre ein solcher Austausch nicht zulässig, weil das Gesetz mit allen diesen Krebschäden des Schutzwaldes aufräumen will. Das Weiderecht im Wald soll abgeschafft werden, das ist der Zweck des Gesetzes und der wird nicht erreicht, wenn man nur die Flagge ändert, unter welcher das Verderben für den Wald einherschreitet. Wir glauben nicht, dass die Bundesbehörde einen solchen "Loskauf" als Ablösung im Sinne des Gesetzes anerkennen würden.

Es ist eine arge Übertreibung, wenn die Vernehmlassung sagt, ohne Schneefluchtsrecht könne die Alp gar nicht benutzt werden. Der Wegfall dieses Rechtes kann im schlimmsten Falle dazu führen, dass die Alp einmal oder das Andere um einige Tage früher entladen werden muss. Auch dieser Fall ist bei der besondern Einschränkung dieses speziellen Rechtes kaum denkbar. Die Zitate der Vernehmlassung aus der Konvention von 1823 beweisen unseres Erachtens gerade die Richtigkeit unserer Behauptung, dass es sich um ein Schneefluchtsrecht im engsten Sinne des Wortes handelt. Darüber wird übrigens an anderem Orte zu reden sein.

Dass **Nalps** sich gerne einen andern Schneefluchtsbezirk anweisen liesse, ist sehr begreiflich, weil es von dem Rechte auf den bestehenden Bezirk so zu sagen nie Gebrauch machen kann. **Tavetsch** ist aber nicht in der Lage, diesem Wunsche von **Nalps** zum eigenen Schaden zu entsprechen.

Der zitierte Gemeindebeschluss von **Tavetsch** vom 20. August 1899 beweist doch nicht, dass diese Gemeinde "in der Lage sei" einen andern Weidbezirk abzutreten. **Tavetsch** kann aber den von **Nalps** begehrten Bezirk in "**Plaun Schlaus**" nicht mit einer neuen Servitut belasten, die nach Gesetz wieder abgelöst werden müsste. Überdies bedarf **Tavetsch** jenes Bezirkes unbedingt für den eigenen Gebrauch. Das Alles wird der Augenschein in Evidenz setzen, so dass ich hier keine weitem Worte verlieren will.

Auf die Erörterungen der Vernehmlassung zu § 260 Privatrecht trete ich nicht ein, weil dieselben nicht hierher gehören. Es handelt sich hier überall nicht um einen privatrechtlichen Anspruch auf Ablösung eines Weidrechtes, sondern um eine vom Staate geforderte Aufhebung eines Rechtes aus öffentlich rechtlichen Gesichtspunkte – Forstpolizei im Hochbegirge. Der Wille der Waldeigentümer kommt so wenig in Frage, wie derjenige der Servitutenberechtigten. Folglich kann keine Rede davon sein, dass die Bestimmungen unseres Privatrechtes hier irgendwie in Betracht fallen.

Wie oben ausgeführt, halten wir dafür, dass eine andere Ablösung als diejenige in Geld auf dem Boden des Bundesgesetzes gar nicht gefordert werden könne.

In eventueller Weise erneuern wir das Begehren, welches sich ganz genau an die Bestimmung anlehnt, welche das Departement uns vorgeschlagen hat und welche der Kleine Rat in seinem Entscheid in Sachen Stifler contra Branger&Konsorten d.d. 11. November 1899 gutgeheissen hat. Wir verlangen, dass – falls die Aufhebung des Schneefluchtsrechtes als untunlich befunden werden könnte und sollte – uns wenigstens die Möglichkeit garantiert werden im Schneefluchtsbezirk Aufforstungen vorzunehmen und dieselben vor dem Weidgang zu schützen.

Wir begreifen nicht, dass **Nalps** sich auch gegen diese eventuelle Forderung auflehnt. Damit abschliessend bestätige ich die gestellten Begehren in allen Teilen und zeichne hochachtungsvoll:

Für die Gemeinde **Tavetsch**
A.Planta

Reichenau, den 7. November 1900

1900, ils 12 da november

An den Tit. Vorstand der löblichen Gemeinde **Tavetsch**

beiliegend unterbreite ich Ihnen eine Kopie meiner Replik an den Kleinen Rat. Ich bitte Sie die Arbeit zu prüfen und mir zu berichten, ob Sie wünschen, dass nachträglich Änderungen daran vorgenommen werden.

Da Ihnen sehr daran liegt, dass der Kleine Rat die Ablösungsart bestimme, habe ich mich nochmals einlässlich über die ganze Frage ausgesprochen.

Betreffend Ablösung der Beholzungsservitut wird es natürlich darauf ankommen, ob der Augenschein dartut, dass es wirklich mit unverhältnissmässigen Schwierigkeiten verbunden wäre gekauftes Holz nach der Alp zu transportieren. Wenn dem so wäre, würden Sie jedenfalls Gefahr laufen eine sehr hohe Ablösungssumme bezahlen zu müssen. Deshalb konveniert es Ihnen unbedingt die Verpflichtung zur Lieferung des nötigen Holzes zu übernehmen.

Ich war nicht ganz sicher, ob meine Behauptung richtig sei, dass die Nalpser die Servitut in schonungsloser Weise ausüben, ohne sich an die Vorschriften der Gemeindeforstordnung und der Forstpolizei im Allgemeinen zu halten. Nichtdestoweniger habe ich die Behauptung aufgestellt, weil mir dieselbe in hohem Grade geeignet erscheint Ihren Standpunkt zu stützen. Ganz im Unklaren war ich über die Beschaffenheit des "**Plaun Schlaus**". Ist das ei Waldrevier oder Allmeinde? Liegt die Möglichkeit vor, dort Wald anzupflanzen? Wozu braucht **Tavetsch** speziell dieses Revier?

Ich denke mir es werde sich bei Anlass eines Augenscheins durch den Departementsschef die Möglichkeit zu aussergerichtlicher Erledigung des ganzen Anstandes bieten und deshalb lege auch ich grosses Gewicht darauf, dass der Kleine Rat in Sachen eintrete.

Die Beilage können Sie behalten.

Hochachtungsvoll

A. Planta

1901, ils 8 da schaner

Vor dem Kleinen Rat des
Kantons Graubünden
Auszug aus dem Protokoll Nr. 40

In der Rekursache der Gemeinde **Tavetsch**, Rekurrentin, contra Alpgenossenschaft **Nalps**,
rekurrierte Partei, betreffend Ablösung von Waldservituten,
hat der Kleine Rat,

nach Einsicht der Akten: Rekurseingabe der Gemeinde **Tavetsch** d.d. 3. März 1900,

Vernehmlassung der Alpgenossenschaft **Nalps** d.d. 19 April 1900,

Replik d.d. 7. November 1900,

Duplik d.d. 24. November 1900,

nebst Beilagen,

woraus sich ergibt:

1. Die Alpgenossenschaft **Nalps** in **Disentis** besitzt die Alp **Nalps** auf Gebiet der Gemeinde **Tavetsch** und hat, nach Angabe der Parteien, an dem an die Alp anstossenden Walde der Gemeinde **Tavetsch** Servitutrechte, Beholzungsrechte für die Baubedürfnisse der Alp und ein Schneefluchtsrecht in dem der Gemeinde **Tavetsch** gehörenden Waldbezirke **Plaun dellas Cavorgias**.
2. Wegen dieser Waldservituten ist es zu Streit gekommen zwischen den Parteien: **Nalps** klagte bei Kreisgericht **Disentis** gegen die Gemeinde **Tavetsch** auf Abgabe von circa 40 Stämmen Holz zur Erstellung zweier neuen Hütten und **Tavetsch** antwortete darauf gegen **Nalps** bei Bezirksgericht Vorderrhein mit einer Klage auf "Anerkennung der Ablösbarkeit beider Servituten und der Ablösungsart in Geld, sowie auf richterliche Feststellung des Quantitivs der zu leistenden Entschädigung".
3. Wie es scheint, bestreitet **Nalps** im Zivilprozess die Ablösbarkeit beider Servituten nicht mehr. Streit aber herrsche noch in Bezug auf die Ablösungsart: **Tavetsch** wolle mit Geld ablösen, eventuell das Schneefluchtsrecht geregelt wissen, **Nalps** aber wolle die Ablösung in Grund und Boden haben.
4. Pendente lite, nun gelangt **Tavetsch** an den Kleine Rat mit der Rechtsbitte, derselbe wolle verfügen:
 - a) Die auf dem an die Alp **Nalps** anstossenden Walde lastende Beholzungsservitut sei durch Leistung einer Geldentschädigung an die Alpgenossenschaft **Nalps** abzulösen. Die Höhe dieser Entschädigung sei, wenn sich die Parteien nicht einigen können, durch den Richter festzusetzen.
 - b) Die auf dem Wald "**Plaun dellas Cavorgias**" der Gemeinde **Tavetsch** lastende Schneefluchtservitut zu Gunsten der Alpgenossenschaft sei ebenfalls durch Leistung einer Geldentschädigung abzulösen.

Eventuell sei die Ausübung dieser Servitut in der Weise zu regeln, dass der Gemeinde **Tavetsch** das unbedingte Recht eingeräumt werde, in dem fraglichen Wald jederzeit die nötigen Anpflanzungen vorzunehmen und dieselben so lange vor Beweidung zu bewahren, als dies in Interesse der Forstkultur für notwendig wird.

Die Höhe der in einem oder andern Fall zu leistenden Geldentschädigung sei durch den Richter festzusetzen. Gemäss grundsätzlichen Rescript des Kleinen Rates vom 14. Dezember 1889 sei es Sache des Kleinen Rates und nicht der Zivilgerichte, zu bestimmen, ob eine Waldservitut abgelöst sei oder nicht, und wenn ja, wie sie abgelöst sei, ob in Geld oder in natura. Erst nachdem der Kleine Rat diese beiden Punkte entschieden habe, sei es dann noch Sache des Zivilrichters, das Quantitative der Ablösungssumme oder des abzutretenden Bodens zu bestimmen.

So sei das deutlich und klar festgelegt worden in dem erwähnten kleinrätlichen Rescripte vom 14. Dezember 1889, so stehe es auch in dem im Jahre 1890 an die Gemeinde erlassenen Zirkulare, so sei es seither geübt worden, wenn auch nicht immer mit striktester Konsequenz und so entspreche es auch dem Wortlaut und dem Sinn und Geist des eidgenössischen Forstgesetzes Artikel 14 und der kantonalen Forstordnung § 18.

Bevor daher das Bezirksgericht Vorderrhein den vor ihm schwebenden Prozess entscheiden könne, müsse der Kleine Rat im Sinne des Rekursbegehrens von **Tavetsch** den ihm zustehenden Entscheid über die Ablösungsart treffen.

5. Im Zusammenhang mit dieser Forderung verlangt **Tavetsch**, dass bis Austrag der Sache vor dem Kleinen Rat das vor Kreisgericht **Disentis** und vor Bezirksgericht Vorderrhein im Gange befindliche Prozessverfahren sistiert werde.

Mit provisorischer Verfügung vom 5. März 1900 entsprach das Bau- und Fortsdepartement diesem Sistierungsbegehren.

6. Die rekurrierte Alpengenossenschaft **Nalps** erhebt zunächst die Einrede der Inkompetenz des Kleinen Rates und stellt primär das Rechtsbegehren:

“Klägerin, löbliche Gemeinde **Tavetsch** sei mit ihrem, am 3. März 1900 bei Ihrer hohen Behörde gestellten Gesuche in toto abzuweisen unter Kostenfolge für die Klägerin wegen mangelnder Kompetenz “der angerufenen Instanz”.

Jenes von **Tavetsch** angerufene kleinrätliche Rescript vom 14. Dezember 1889 enthalte auch die Verfügung, dass bis zum 31. Dezember 1890 alle Waldservituten abgelöst sein müssen, und es sei dabei die Meinung des Kleinen Rates gewesen, dass nach diesem Zeitpunkte noch übriggebliebene Waldservitutsablösungsfragen durch den ordentlichen Richter zu entscheiden seien. Dieser Verfügung seien nämlich lange Vorbereitungsarbeiten vorausgegangen und das kleinrätliche Rescript vom 14. Dezember 1889 sei ein definitiver Abschluss dieses Servitutenablösungsgeschäfte, in welchem bis dahin der Kleine Rat verfügt habe, in welchem aber nach dem 31. Dezember 1890 die ordentlichen Zivilgerichte zu verfügen hätten, was noch zu verfügen übrig geblieben sei. Servitutsablösungsfragen seien in der Tat auch privatrechtlicher und nicht verwaltungsrechtlicher Natur;
in Erwägung:

1. Es ist allerdings ganz richtig, dass ein kleinrätlicher Rekursentscheid d.d. 7. Oktober 1882 in Sachen **Celerina** contra **Pontresina** sagte, dass es in die Kompetenz und in die Aufgabe des Kleinen Rates gehöre, zu bestimmen, ob Servituten abgelöst seien, und wenn ja, wie. Auf diesem Entscheide fussend, stellte das kleinrätliche Rescript vom 14. Dezember 1889 die Sätze auf:

a) “dass die Entscheidung darüber, ob eine Waldservitut abgelöst und wie dieselbe abgelöst werden soll, ob mit Geld oder Bodenabtretung, als administrativer Natur dem Kleinen Rate zustehe”;

b) “dass die Feststellung des Betrages der Ablösungssumme oder der Fläche des abzutretenden Waldes den ordentlichen Gerichten obliegt”.

Es war dabei zweifellos die Meinung, dass diese Sätze für die Zukunft überhaupt zu gelten hätten und keineswegs bloss bis zum 31. Dezember 1890.

Es wurden dann auch in der Tat im Sinne dieser Grundsätze im Jahre 1890 Zirkulare an die Gemeinden und Formulare versandt, welche für das Waldservitutenablösungsgeschäft dienen sollten.

2. Im praktischen Verfolg der Waldservitutenablösungsangelegenheit aber erwiesen sich diese Grundsätze als nicht durchführbar, und der Kleine Rat ging in Folge dessen von denselben ab und wies die Fragen, wie und mit wieviel Waldservitut abzulösen sei, wieder dahin, wohin sie zweifellos gehören, nämlich vor dem Zivilrichter.

Die eidgenössischen und die kantonalen Forstgesetze haben keinen andern Zweck und keine andere Absicht, als die, die forstlich richtige Bewirtschaftung der Hochgebirgswaldungen zu sichern.

In dieser Meinung wurde für die Waldeigentümer die Verpflichtung statuiert, alle waldschädlichen Servitute ablösen zu müssen und wurde zugleich den Waldeigentümern das Recht eingeräumt, alle servitutlichen Beholzungsrechte überhaupt ablösen zu können.

Wie solche Ablösung im Einzelfalle geschieht, ob mit Geld oder mit Abtretung von Boden, kann vom forsttechnischen Standpunkte aus ziemlich gleichgültig sein, da die vorhandenen Waldbestände auf alle Fälle erhalten werden müssen, mag das Eigentum an denselben zustehen wem immer. Der einzige forsttechnische Nachteil bei Servitutsblösung durch Bodenabtretung ist die in etwas vermehrte Kontrollarbeit. Es ist dieser Nachteil aber nicht gross genug, um seinetwegen ganz ausnahmsweise den Entscheid über die Ablösungsart von Waldservituten den Administrativbehörden zu vindizieren und die Gesetze haben es auch nicht getan.

3. Bei Ablösung von Waldservituten kommen offenbar nicht bloss forsttechnische, sondern hauptsächlich und vorwiegend privatrechtliche Fragen zur Entscheidung und es gehören diese letzteren ganz offenbar ausschliesslich und allein vor den Zivilrichter. Weil bei diesen Ablösungsfragen das privatrechtliche Verhältnis das vorwiegende ist, muss deren Lösung auch dem Zivilrichter überlassen bleiben. Derselbe ist bei seinem Entscheide ohnehin zum Voraus an die Forstgesetze gebunden, so dass darin die Gewähr dafür liegt, dass beim Entscheid von Ablösungsfragen durch den Richter neben den privatrechtlichen auch die öffentlich-rechtlichen forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte ihre volle Berücksichtigung finden müssen.

4. Es erscheint deswegen ganz untunlich, jede Ablösungsfrage, die jeweils ein einheitliches und in sich geschlossenes Rechtsverhältnis für sich bildet, in zwei Teile zu zerreißen und den einen Teil, die Frage nach der Ablösungsart, der Administrativbehörde zuzuweisen, und den andern Teil, die Frage nach dem Ablösungsquantum, dem Zivilrichter.

Bei dem innern Zusammenhang dieser beiden Fragen muss das ganze Ablösungsgeschäft einheitlich behandelt und entschieden werden und zwar durch den Zivilrichter, weil bei jeder Servitutenablösungsfrage deren privatrechtliche Seite die vorwiegende, charakteristische, innerlich wesentlichste ist, zu der, speziell bei Waldservituten, noch ein forstwirtschaftliches Moment dazu kommt, aber das mehr als äussere Zufälligkeit denn als innere Notwendigkeit.

5. Es war deswegen auch bei Erlass der kantonalen Fortsordnung durchaus die Meinung der Behörde, dass die Entscheidung der Ablösungsfrage dem Zivilrichter zustehe.

Die Servitutenablösungsfragen werden behandelt in Artikel 14 des eidgenössischen Forstgesetzes und in dem entsprechenden § 18 der kantonalen Forstordnung. Lemma 3 Artikel 14 des eidgenössischen Forstgesetzes sagt:

“Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten hat die kantonale Gesetzgebung festzusetzen.”

Die Standeskommission wollte (Protokoll vom 6. April 1877) diesen Passus der Bundesgesetzgebung in folgender Fassung in den § 18 der kantonalen Forstordnung herübernehmen:

“Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten bestimmt das Privatrecht.”

Diese Fassung der Standeskommission wurde im Grossen Rate (Protokoll vom 30. Mai 1877) "inkorrekt befunden" und eine Vervollständigung dahin beantragt, dass es heissen soll: "Der Modus bei Ablösungen und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf werden durch das Privatrecht und durch die Zivilprozessordnung bestimmt".

"In materieller Übereinstimmung hiemit beschliesst die Versammlung wörtliche Aufnahme des entsprechenden Absatzes 3 in Artikel 14 des Bundesgesetzes".

So kam dann die nun zu recht bestehende Fassung des Lemma 3 vom § 18 der kantonalen Forstordnung zu Stande, lautend:

"Den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren beim Loskauf obiger Dienstbarkeiten bestimmt die (kantonale) Gesetzgebung."

Unter dieser durch Klammer besonders hervorgehobenen "(kantonalen)" Gesetzgebung waren gemäss Grossratsprotokoll zweifellos Privatrecht und Zivilprozessordnung verstanden, und es wollte also der Grosse Rat, der die kantonale Forstordnung im Jahre 1877 erlassen hat, die Kompetenz für die Entscheidung von Waldservitutablösungsfragen ganz unbestreitbar dem Zivilrichter vindiziert wissen.

6. Ganz in Übereinstimmung hiemit hat denn auch der Kleine Rat in einem neuerlichen Rekursentscheide in Sachen **Conters** im **Prättigau** contra Dr. Beeli & Konsorten d.d. 18. Dezember 1899 festgestellt:

"Was nun den Modus der Ablösung betrifft, so hat sowohl das eidgenössische als das kantonale Forstgesetz mit Bezug auf Beholzungsrechte eine Spezialbestimmung geschaffen, indem dort gesagt wird, dass wenn eine Entschädigung in Geld als untunlich erscheine, die Abtretung eines entsprechenden Areals Platz zu greifen habe."

"Im Übrigen wird für den Modus der Ablösung und das gerichtliche Verfahren die kantonale Gesetzgebung als massgebend erklärt."

"Diesfalls kommen die einschlägigen Bestimmungen des Privatrechtes in Betracht (§§ 258 – 260). Die Anwendung, respektiv Auslegung derselben, ist aber nicht Sache des Kleinen Rates, sondern des Zivilrichters."

7. Aus diesen Erwägungen heraus muss dem Begehren von **Tavetsch** gegenüber die Kompetenzeinrede von **Nalps** als begründet erklärt werden. Es ist nicht Sache des Kleinen Rates, diejenigen Fragen zu entscheiden, deren Entscheid **Tavetsch** vom Kleinen Rate verlangt, sondern es steht dieser Entscheid dem Zivilrichter zu.

8. Als selbstverständlich folgt aus den Gesagten, dass mit dem gegenwärtigen kleinrätlichen Entscheide die provisorische Verfügung des Bau- und Forstdepartementes d.d. 5. März 1900 betreffend Sistierung des Prozessverfahrens zwischen den Parteien vor Kreisgericht **Disentis** und Bezirksgericht Vorderrhein aufgehoben ist; erkannt:

1. Die Begehren der Gemeinde **Tavetsch** sind im Sinne der Erwägungen abzuweisen.
2. Die Gemeinde **Tavetsch** hat Fr. 15 Amtskosten zu bezahlen und hat ausserdem die Alpgenossenschaft **Nalps** mit Fr. 15 für ausseramtliche Rekurskosten zu entschädigen.
3. Mitteilung an die Parteien unter Aktenerstattung.

der Präsident:

A. Vital

Der Kanzleidirektor:

G.

1901, ils 24 d'avrel

Amicabla cunvegientscha denter ils ludeivels pursanavels da l'Alp **Nalps da Magher** e la ludeivla vischnaunca da **Tujetsch** sut ils datum dils 24 d'avrel 1901 plaida:

Da restar tier l'untgida veglia sco brev plaida (*brev veglia* 1721). La lenna dumandada dueigi immediat vegnir dada ora, sco era pil tetg dil tschaler. Il dretg da lenna sto restar sco tochen dacheu tenor brev veglia.

Sur las spesas: partiziun da quellas decida signur dr. Cajacob da **Sumvitg**.

Per confirmaziun dalla sura cunvegnientscha suttascrivan las parts:

Per l'**Alp Nalps** il cautegia: Desax J. Battista
Ils representants cummissiunai: Lurenz Fry
Gadolla Thomas
Pl. Condrau
Gienelin Placi
Gion B. Durschei

Per la representaziun dalla vischnaunca **Tujetsch**:
President: Anselm Capeder
Vicepresident: Berther Gion Andriu

1901, ils 13 d'uost

Tit. Vorstand löblicher Gemeinde **Tavetsch**.

P. P.

Nachdem der Anstand Ihrer löblichen Gemeinde gegen die Alpgenossenschaft **Nalps** petreffend von Waldservituten etc. durch Vergleich erledigt worden ist, erstatte ich Ihnen in der Anlage, zu meiner Entlastung, die noch in meinem Besitze befindlichen Akten, nämlich:

1. Urkunde vom Jahre 1793 betreffend Vermarchung auf **Nalps**
2. Urkunde vom Jahre 1848 betreffend Verifikation und eventuelle Ergänzung der Vermarchung vom Jahre 1793
3. Schreiben des Vermittleramtes der **Cadi** an Vorstand **Tavetsch** d.d. 3. August 1899
4. Schreiben des gleichen Amtes vom 6. September 1899 an den Vorstand **Tavetsch**
5. Auszug aus dem kleinrätlichen Protokoll Nr. 1306 betreffend Schneefluchtsrecht des Klosters Disentis im Wald "**Uaul Punt Baselgia**" d.d. 1. September 1899
6. Schreiben des kantonalen Bau- und Forstdepartementes an den Vorstand **Tavetsch** vom 16. September 1899
7. Zuschrift des Kreisamtes **Disentis** an Vorstand **Tavetsch** vom 12. Oktober 1899
8. Kleinrätlicher Entscheid in Rekursache der Gemeinde **Tavetsch** contra Alpgenossenschaft **Nalps** betreffend Ablösung von Waldservituten vom 8. Januar 1901
9. 3 Protokollauszüge

Ich bitte Sie, mir den Empfang dieser Akten zu bescheinigen und zeichne

Hochachtend

A. Planta

P.S. Bei diesem Anlasse bestätige ich in allen Teilen mein Schreiben an Ihren Herrn Präsidenten Anselm Capeder d.d. 6. Mai 1901, und konstatiere, dass dasselbe nicht beantwortet worden ist, weshalb ich nicht in der Lage war die früher besprochenen Schritte im Interesse der Gemeinde zu tun. Aus Ihren daurenden Schweigen schliesse ich, dass Sie meiner nicht weiter bedürfen und liquidiere deshalb die Pendenz.

Nochmals hochachtend

A. Planta

1910, ils 30 da mars

Tit! Vorstand Löblicher Gemeinde **Tavetsch**

Das hiesige Servituten-Verzeichnis vom Jahre 1908 notiert eine Bau- und Brennholzberechtigung der Alpgenossen von **Nalps** im Walde **Plaun Schlaus** der Gemeinde **Tavetsch**.

Das Kreisforstamt schlägt vor, diese Servitut bestehen zu lassen, dagegen sei dieselbe durch Vertrag genau zu normieren.

Wir möchten Sie hiermit anfragen, ob diese Regelung der Servitutenausübung seither vielleicht erfolgt ist.

Kopie von vorstehendem Schreiben geht zur Kenntnis an das Kreisforstamt **Disentis** in **Truns**.
Hochachtend:

Bau- und Forstdepartement
des Kantons Graubünden

Dedual

1916, october

Protocol dils tiarms denter la ludeivla vischnaunca da **Tujetsch** e l' **Alp Nalps**.

Tals tiarms ein vegni marcai da niev e per part mess en novs denter en, 1916 igl atun, entras ina cumissiuon dalla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch** e pursanavels da **Nalps da Magher** ch' eran incaricai leutier.

Igl ei mess tiarms en ils sequents loghens e marcai sco suonda:

I. Sil fil sur **Puoza Pintga** dus tiarms a pèr fatg si cun tgietschen e circa 6 m pli anavos ei in crap stabel marcaus cun nr. 1.

II. En **Puoza Pintga** sut in trutg circa 20 m sut il dutg che vegn menau aua ol **Cuolm Cavorgia** dus tiarms a pèr grad sut ina platta marcada cun T + N.

III. Ina platta sil crest enagiudem **Puoza Pintga**, marcada nr. 3.

IV. In crap pign en la canal nua ch' il trutg dils **Pelis** vegn ora circa 100 m plinengiu che nr. 3 marcaus cun: 4.

V. Sil crest amiez ils **Pelis** sin ina platta circa 5 m dadens in crapet che ha marcau en ina crusch. La platta ei marcada cun nr. 5.

VI. Ina platta uliva cun il terren giudem ils **Pelis** circa 10 m sut il trutg dils **Diaulis** marcada: 6.

VII. Egl encarden da **Plaun Schlaus-Sura** en in grepet circa 8 m sur il trutg. Marcaus nr. 7.

VIII. Dus tiarms a pèr grad dadens l' aua da **Plaun Schlaus** sin in crest. In crap stabel circa 6 m sur ils tiarms, marcaus cun nr. 8.

IX. In pèr tiarms marcai cun crusch circa 15 m sut il tschaler el mir che sesanfla leu. Speras medemamein el mir ei in crap gries marcaus + 9 +.

Naven dil nr. 9 va ei giu encunter la **Val dil Drun**.

Sedrun, 12 da schaner 1919

Per la vischnaunca da **Tujetsch**

Gion Andriu Berther, president communal

Monn Gion Antoni, forester

Per **Nalps**

Gion B. Durschei, ugau

1919, ils 9 da settember

Protocol dalla terminaziun **Alp Nalps da Grass** dalla venerabla claustra da **Mustér** e vischnaunca da **Tujetsch**, fatga ils 9 da settember 1919.

Representants

Da part dalla venerabla claustra **Mustér**, revendissim pader Placi, stalter e Battesta Huonder, **Segnas**. Da part dalla vischnaunca **Tujetsch**: Vigieli J. Venzin-Giger, president; gerau Giachen Giusep Cavegn e Deragisch Giachen Antoni, **Sedrun**.

Terminaziun

La terminaziun ha entschiet enasisum **Garvers da Nual**, sil fil ch' ei scalprau en ina crusch sin in crap. Da leu naven agradora, circa 150 m ei puspei ina crusch scalprada en en in crap e puspei 150 m naven ed en grada lingia ei fatg en en in crap ina crusch. Puspei en ualti grada lingia e 225 m naven ei scalprau en 2 cruschs en in crap. Ina fila sura en encunter las sura indicadas e

l'otra engiu circa lingia encunter in crap che ha era scalprau en ina crusch ed ei 180 m naven dil sura. Pli anoragiu dador la fontauna entadem ei ina crusch sin in grep (encunter sid) circa 160 m naven dil davos tiern. Da leu naven sparta la **Val dil Run** entochen **Rein**.

Sura protocol ei vegnius fatgs en dus exemplars e dau in a mintga part.

per la venerabla claustra da **Mustér**

pader Placi, Müller, stalter

per la vischnaunca **Tujetsch**

Vigil J. Venzin-Giger, president

Sedrun, ils 3 da november 1919

1926, ils 26 da matg

Signur Vigili Berther

President communal

Rueras

Stimatissim signur,

ton che jeu hai udiu, ha la venerabla claustra, respectiv siu migiur, ils davos onns gudio sco untgida da **Nalps** la part sura da **Pardatsch** ed ins ha perfin mussau entochen nua ins ha gudio. Sco nossas scartiras muossan si, havessen nus atgnamein l'untgida sper **Surrein**. Co quei ei vegniu, sai jeu buc.

Per evitar difficultads che pudessen cul temps nescher ord questa differenza, less jeu supplicar Vus da dar part a nus, nua nus havein l'untgida e sche Vus savesses era dar en il motiv dalla suranumada differenza denter las scartiras e l'untgida sco nus havein gudio ella, fuss jeu engrazieivels persunter.

Supplischeschel da buca prender per mal mia supplica e segnel cun perfetga stema

Pader Tumaisch Bühler, stalter

1927, ils 3 d'avrel

Untgida **Alp da Grass, Nalps**

Tractanda 4

Revendissim segner pader stalter dalla venerabla claustra da **Mustér** instanziessa tier signur president, respectiv tier la ludeivla vischnaunca, ch'el fussi bugen el clar ariguard l'untgida da sia **Alp da Grass**, havend el nuot enta maun per mussament. Sunter entgina discussiun en tala materia, van ins d'accord da rispunder a signur pader stalter aschia: La vischnaunca renconuschi il vegl dretg dalla venerabla claustra da **Mustér** cun l'untgida egl **Uaul Surrein**, denton fussi ei ad interim giavischeivel da saver dar l'untgida a **Plaun Schlaus** per entochen ch'ins sappi dar liber egl **Uaul Surrein**, ch'ei dapresent aunc serraus per la pasculaziun da tiers. Ins vegni a saver s'entelgir en caussa.

1927, ils 29 d'avrel

P.P.

Ariguard l'untgida en cass da neivs dall'**Alp Nalps da Grass**, proprietad dalla venerabla claustra da **Mustér**, ha la vischnaunca da **Tujetsch** priu en sia radunonza dils 3 d'avrel 1927 suandont conclus:

L'untgida dalla detga **Alp Nalps da Grass** ei da vegl enneu stada egl **Uaul Punt Baselgia**, proprietad dalla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch**. Quei uaul ha el decuors dils temps stuii vegnir mess en giuvinaziun ed ha la venerabla claustra da **Mustér**, cun revers dils 26 d'uost 1899, cedi provisoricamein da quell'untgida per entochen che la giuvinaziun seigi carschida dalla bucca dils tiers. Perencunter haveva la vischnaunca da **Tujetsch** dau ina untgida provisorica en **Plaun dil Lai (lag) (Uaul Surrein)**, mira revers dils 28 d'usot 1899.

Las autoritads forestalas han lu el decuors dil temps serrau per in temps tut gl'**Uaul Surrein** dalla pasculaziun.

La vischnaunca da **Tujetsch** ha allura en entelgientscha vocala cun ils organs administrativs dall'**Alp da Grass**, schau guder ils davos onns sco untgida provisorica in toc pastira en **Plaun Schlaus** per entochen che gl'**Uaul Surrein** vegni daus libers per la pasculaziun. Per entochen quei termin fuss ei per la vischnaunca da **Tujetsch** fetg d'engrau, sche la venerabla claustra da **Mustér** prendes sco untgida provisorica quei toc pastira en **Plaun Schlaus**, circa sco gudiu ils davos onns. Quei tut secapescha senza pregiudicar ils vegls dretgs e grevezias ariguard l'untgida dall'**Alp Nalps da Grass**, ton da part dalla venerabla claustra da **Mustér**, sco da part dalla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch**.

Tujetsch, ils 29 d'avrel 1927
per la suprastanza **Tujetsch**
il president
Vigeli Berther

1927, igl 1. da matg

Declaronza
Il suttascrit declara cheutras, ch'el mondi cumpleinamein d'accord cul conclus dalla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch** dils 3 d'avrel 1927 concernent l'untgida da **Nalps da Grass** e culla declaronza dil signur president communal, signur Vigeli Berther, dils 29 d'avrel 1927.

Mustér, igl emprem da matg 1927
Avat Beda OSB

1947, igl 1. da fenadur

An den Gemeindevorstand **Tavetsch**
Sedrun

Betrifft: Korporation **Nalps**
ich habe Ihre Frage nochmals überlegt und finde, **Chur** solle von diesem Falle nicht benachrichtiget werden, bevor Sie nicht eine gütliche Regelung mit der Korporation versucht haben. Wir riskieren sonst, dass in einem solchen Falle die Subventionsberechtigung auf die Holzschaffung überhaupt verneint wird, was für beide Seiten nachteilig wäre. Wenn die Korporation auf Ihre Forderung nicht eingeht, haben Sie nichts mehr zu verlieren und dann kann ich die Abklärung der rechtlichen Frage in **Chur** immer noch veranlassen. Seit dem Bestehen und der Formulierung dieser Dienstbarkeit anno 1721 ist der Handelswert des Holzes beständig gestiegen und dementsprechend würde auch diese auf dem Tavetscherwald lastende Dienstbarkeit schwer, umsomehr, als **Tavetsch** indessen zu einer Holzangelgemeinde geworden ist. Ich glaube, wenn Sie an Ihrer Besprechung sagen, dass Sie hier ein Opfer bringen und Ihrerseits von der Korporation doch erwarten dürfen, dass sie die aus den Holzlieferungen resultierenden Bundesbeiträge der Gemeinde überlassen solle, die Korporation einlenkt. Sonst bleibt nur noch der Weg der Abklärung über **Chur**, der voraussichtlich damit enden wird, dass der Korporation das Beitragsrecht für diesen Posten gestrichen wird, wobei auch die Gemeinde leer ausgehen würde. Falls Sie anderer Meinung sein sollten, würde ich die Angelegenheit wunschgemäss zur rechtlichen Abklärung nach **Chur** weiterleiten.

Hochachtungsvoll grüsst
Kresiforstamt V
Cadi

1949, ils 17 da december

Signur
Hans Decurtins, president
Sedrun

Stimau signur president!

La claustra da **Mustér** sto far ell' **Alp Nalps** duas tegias novas per la pastreglia dall' alp, essend che las tegias actualas ein tut en decadenza. Ultra da quellas sto ella aunc far ina nova punt odem l' alp, nua ch'era tochen ussa mo in piogn fetg malsegir. Las tegias e la punt ein fetg necessarias.

La dueivla vischnaunca da **Tujetsch** ha adina dau alla claustra la lenna per las construcziuns dils baghetgs e dils piogns dall' alp, sco per las reparaturas da quels.

Sin fundament da quei damonda l' administraziun claustrala era quella gada la lenna per las tegias e la punt. Ei drova en tut tenor la calculaziun dil meister, signur Desax Benedetg, 14.8 m³ lenna rodunda.

Per la punt	3.50 m ³
Per l'emprema tegia	10 m ³
Per la secunda	1.30 m ³
En total lenna rodunda	14.8 m ³

Per la secunda tegia (**Tuma**) drova ei mo 1.3 m³, essend ch'ins sa leu duvra il quaders ed ischenchels etc. era per la nova tegia.

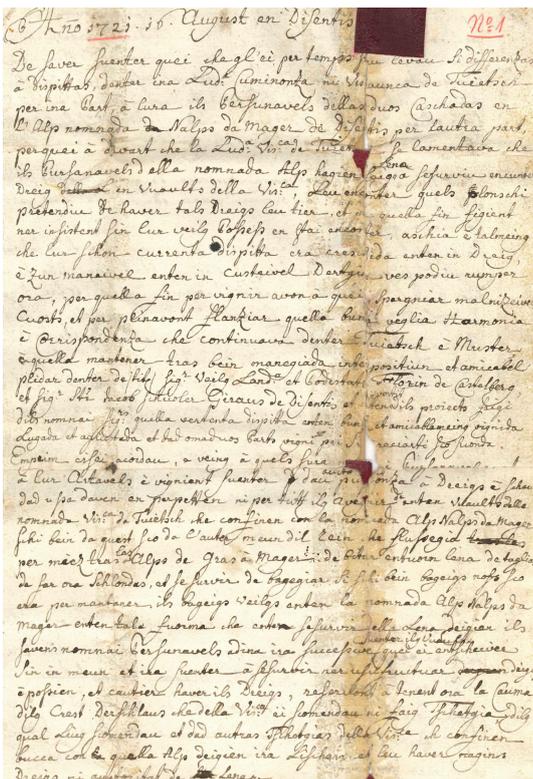
Essend che la lenna sto vegnir menada a **Mustér** per vegnir luvrada ora, lessel supplicar da dar da quella vart da **Sedrun**.

Culla speronza, ch'ins vegn a dar la lenna tenor la damonda ed engraziand persunter ordavon, segnel cun

aulta stema

Administraziun claustrala

pader Stefan Zurbriggen, statalter



Document da 1721

Anno 1721, ils 16 d' uost en **Disentis**

Da saver suenter quei che gl'ei per temps stau levau si differenzas u dispetas denter ina ludeivla cuminonza u vischnaunca da **Tujetsch** per ina part, allura ils pursanavels dallas duas caschadas en l' alp, numnada **Nalps da Magher** da **Disentis** per l' altra part, perquei e davart che la ludeivla vischnaunca da **Tujetsch** selamentava, ch' ils pursanavels dalla numnada alp hagian fatg lenna e sesurviu encunter dretg en uauls dalla vischnaunca, leu encunter quels plonschii pretendiu da haver tals dretgs leutier e per quella fin, fagend ni insistend sin lur vegl possess, ein stai encunter, aschia e talmein, che lur schon currenta dispeta era carschida en in dretg e zun maneivel, enten in custeivel dertgem, vess pudiu rumper ora, per quella fin, per vegnir avon a quei spargnar malnizeivels cuosts e per plinavon flanziar quella bunaveglia harmonia e correspondenza, che cunfinava denter **Tujetsch** e **Mustér** e quella mantener tras bein manegiada interposiziun ed

amicabels plidar da (: tit :) signur vegl landama e podestat Florin de Castelberg e signur staltalder Jacob Schuoler, geraus da **Disentis** ed enten vertit dils projects fatgs, seigi dils numnai signurs quella vertenta dispeta enten buna ed amicablamein vegnida lugada ed agiustada e dad omisduas parts vegni prida si reciarti sco suonda.

Emprem eis ei accordau e vegn a quels suranumai pursanavels ed a lur artavels e vegnentsuenter dau autoritad e pussonza e dretgs e schau dad ussa naven en perpeten ni per tut igl avegnir da enten uauls dalla numnada vischnaunca da **Tujetsch** che cunfinan cun la numnada **Alp Nalps da Magher**, schibein da quest, sco da l'auter maun dil **Rein**, che flessegia permiez tras las **Alps da Grass e Magher**, da better entuorn lenna da tagliar e far ora slondas e sesurvir da baghegiar, schibein baghetgs novs, sco per mantener ils baghetgs vegls enten la numnada **Alp Nalps da Magher** enten tala fuorma che enten sesurvir dalla lenna deigien ils savens numnai pursanavels adina ira successiv suenter igl uaul, quei ei entscheiver sin in maun ed ira suenter, e sesurvir ni usufructuar deigi e possien e cheutier ver ils dretgs, resalvond e tenend ora la **Tgauma dil Crest Derschlaus**, che dalla vischnaunca ei scumandau ni fatg schetga dil qual liug scumandau e dad autras schetgas dalla vischnaunca che cunfinan buca cun quella alp deigien ira lischents e leu haver negin dretg ni autoritad da lennar.

2. Sch'ei vegness il basegns, u scartezia als pursanavels da caschar ni per auters basegns da barschar, ni sesurvir tier il fiug da lenna, lura deigien els haver ils dretgs sin igl intschess ni district dalla vischnaunca da **Tujetsch** da sesurvir da draussa e bostga, mo dad auter oreifer quei sco sisura ei scret schi bein da verd ni sec ni tgei num ch'ei pudess ver tuttavia ira lischents e schanegiar.

3. Per pli fortificaziun e giustiment ni cumposiziun ed era per ina consolaziun alla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch**, deigien ils pursanavels sin d'atun che vegn sbassar e dar en daners bluts, risculdis tschuncontaquater, dic 54 fl. ni aber en cass ch'els dessen buca giu il capital, sche deigien dad oz dato naven e mintg'onni sin s. Martin esser obligai da tscheinsir 3 x per risculdis schiditg aschi liung sco els vegnien a ver pagau giu il capital.

4. Las spesas aber ch'ei derivadas ni dependan da quella cumposiziun eis ei per miez ed aschia vegniu taxau da scadina part porta la mesa quota.

Ch'ei seigi aschia vegniu accordau, cumponiu, priu si da salvar ed empermess da vegnir suenter e vegnir stabiliu, sche han omisduas parts flis e detschartadad rugau il (: tit :) ussa regent signur landama Gion de Fontana ch'el per pli perdetga e per pli ferm salvar vegli sin quella squitschar il secret sigil dil cumin da **Disentis**, il qual el ha fatg agli als ses ed agli cumin senza ni donn ni pregiudezi, ed en per tala fin fatga dus semegliants instruments che plaidan in sco l'auter, omisduas sigilar cun il sigil dil cumin ed a mintga part consignau in.

Anno 1754 igl uost hai jeu Antoni Ludovig Berther da quei temps geraus sin garegiar da pursanavels dad omisduas tegias da **Nalps da Magher** translatau quella copia dil tudestg en romontsch da verbo ad verbum, schibein sco il lungatg romontscha ha schau tier a mi ed ils mess senza donn.

.....

Ils alla fin suttascrets renoveschan e confirmeschan sura contract talis e qualis sco el ei cheu e fixescha anavos la vigur da quel sil di dad oz. Ina renovaziun ei stada necessaria, per quei ch'ils vegls originals ein i a piarder.

Il contract duei vegnir inscrets el cudisch da marcaus dalla ludeivla vischnaunca da **Tujetsch**.

Sedrun, ils 31 da matg 1919

Per la vischnaunca da **Tujetsch**

Gion Andriu Berther, president communal

Baseli Berther, II. geraus

Per ils pursanavels dall'alp **Nalps da Magher**

Gion B. Durschei, ugau da **Nalps da Magher**

Registraziun dalla entelgientscha

Avon il suttascret menader dil register funsil a **Tujetsch** ein cumpari, signur Gion Battista Durschei da **Mustér-Buretsch**, ugau dall'**Alp Nalps da Magher** e signur president communal Gion Andriu Berther e signur gerau Baseli Berther da **Tujetsch**, han presentau avon scretta cumposiziun pervia dalla lenna cun la ludeivla vischnaunca da **Tujetsch** ed ils pursanavels dall'**Alp Nalps da Magher**. Las parts contrahentas, hablas d'agir e disponer, han declarau ch'il cuntegn corrispundi a Lur voluntad ed entelgientscha stada fatga ed han mess lur suttascripziuns cun agen maun.

Tujetsch, ils 31 da matg 1919

Il menader dil register funsil

Vigeli Berther



Alp da **Nalps** avon la construcziun dil mir da fermada.